

2022

Jahresbericht



Oberlandesgericht Oldenburg

Liebe Leserinnen und Leser,

Sie halten den Jahresbericht des Oberlandesgerichts für das Jahr 2022 in der Hand. Ich möchte Ihnen mit dem Jahresbericht einen Überblick über die Aufgaben und die Tätigkeit des Oberlandesgerichts im vergangenen Jahr geben.

Das Jahr 2022 war für uns alle gekennzeichnet durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine. Alltägliches und Bekanntes, das wir alle für selbstverständlich gehalten haben, ist seitdem in Frage gestellt. Wir sehen unruhigen und ungewissen Zeiten entgegen.

Auch wir als Oberlandesgericht stehen dabei dicht an der Seite der demokratischen Kräfte in der Ukraine. Der Kontakt zu unserem Partnergericht in Kiew ist ungebrochen. Wir sind uns einig in der Gewissheit, dass Demokratie und Freiheit nur vor einem Hintergrund rechtsstaatlicher Garantien, Meinungsfreiheit, Menschenrechten und Gewaltenteilung existieren und prosperieren können.

Umso wichtiger erscheint mir in diesen Zeiten der Unsicherheit die Gewissheit von Rechtssicherheit und Beständigkeit, die eine unabhängige und stabile Justiz zu bieten vermag.

Für das Jahr 2023 wünschen wir uns alle die Rückkehr zu Frieden und Freiheit. Dabei sind wir uns bewusst, dass der Weg dorthin nicht einfach sein wird.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien für das Jahr 2023 viel Mut und Kraft.

Ihre



Präsidentin des Oberlandesgerichts



Inhaltsübersicht

1..Das Oberlandesgericht Oldenburg im Überblick.....	6
2..Personalmeldungen	7
2.1. Neueinstellung und Ausbildung.....	7
2.2. Fabian Gerwert zum Richter am Oberlandesgericht Oldenburg ernannt	10
2.3. Boris Neumann zum Richter am Oberlandesgericht ernannt	10
2.4. Henning Steen zum Richter am Oberlandesgericht ernannt	11
2.5. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Rolf Schneider im Ruhestand	12
2.6. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Oldenburg Prof. Dr. Dieter Temming im Ruhestand.....	12
2.7. Richterin am Oberlandesgericht Freya Entringer im Ruhestand	13
2.8. Richter am Oberlandesgericht Ulrich Kalscher im Ruhestand	14
2.9. Wechsel bei den Landwirtschaftsrichtern beim Oberlandesgericht Oldenburg	15
3..Die Rechtsprechung im Jahr 2022	16
3.1. Zahlen und Daten	16
3.2. Ausgewählte Entscheidungen in Zivil- und Familiensachen	18
3.2.1. Unfall mit dem Rettungswagen.....	18
3.2.2. Oberlandesgericht Oldenburg – Der Storch bringt die Erledigung.....	19
3.2.3. Gewerbemiete trotz Corona-Schließung.....	20
3.2.4. Trennung und Scheidung – Umgangsrecht.....	20
3.2.5. Kein Schmerzensgeld für Quarantäne	21
3.2.6. Wenn die Motorhaube plötzlich hochklappt	23
3.2.7. Oberlandesgericht Oldenburg entscheidet zum Thema	

Stiefkindadoption	24
3.2.8. Ehemann muss nach der Scheidung Ehefrau vereinbarte „Abendgabe“ zahlen	25
3.2.9. Oberlandesgericht Oldenburg: Schmerzensgeld nach Fahrradsturz	26
3.2.10. Sanierung darf nicht zu Lasten des Nachbarn gehen	27
3.3. Ausgewählte Entscheidungen in Straf- und Bußgeldsachen	28
3.3.1. Keine Überlegungsfrist bei Bildung einer Rettungsgasse	28
3.3.2. Oberlandesgerichts Oldenburg: Keine Anklageerhebung gegen Polizeibeamte aus Delmenhorst.....	29
4..Das Oberlandesgericht jenseits der Rechtsprechung	31
4.1. e-Akte endlich im Echtbetrieb.....	31
4.2. Gesundheitsmanagement, Arbeitsschutz und Soziales	34
4.3. ZIB – Neue Dimension der Digitalisierung der Justiz in Niedersachsen.....	38
4.4. Neues vom Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen (AJSD).....	39
4.5. Die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen	40
4.6. Die Landesbetreuungsstelle	41
4.7. 2. Landesweiter Austausch der Regionalen Sicherheitsteams in Oldenburg	42
4.8. Gemeinsame Bibliothek	44
5..Veranstaltungen	46
5.1. Vortrags- und Informationsveranstaltung 30. November 2022 – „Tag des Betreuungsrechts“	46
5.2. Ausblick – Veranstaltungen 2023.....	47
5.3. Konferenz der Gerichtsleiterinnen und Gerichtsleiter des Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg in Osnabrück	47
5.4. Zukunftstag beim Oberlandesgericht am 28. April 2022.....	49

5.5. Oberlandesgericht Oldenburg wirbt auf der <i>vocatium</i> Oldenburg um junge Talente für die Justiz	50
5.6. Oberlandesgericht Oldenburg ebenfalls auf der Messe „ <i>job4u</i> “ in Oldenburg vertreten.....	51
5.7. Tag der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in Ankum	52
5.8. Oberlandesgericht Oldenburg – Besuch von Richterinnen und Richtern des Bezirksgerichts Danzig	53
5.9. „Zeichen der Solidarität für die ukrainische Justiz“	54
5.10. Oberlandesgericht Oldenburg: Online-Konferenz mit der Ukraine	57
5.11. Oberlandesgericht Oldenburg – fachlicher Austausch mit Professorinnen und Professoren der Universität Osnabrück	58
5.12. Berufsanfängerworkshop für Justizfachwirte.....	59

1. Das Oberlandesgericht Oldenburg im Überblick

Das Oberlandesgericht Oldenburg ist eines von drei Oberlandesgerichten in Niedersachsen. In seinem Einzugsbereich leben rund 2,4 Millionen Einwohner. Zum Bezirk des Oberlandesgerichts gehören drei Landgerichte (Aurich, Oldenburg, Osnabrück) und 23 Amtsgerichte (Aurich, Bad Iburg, Bersenbrück, Brake, Cloppenburg, Delmenhorst, Emden, Jever, Leer, Lingen, Meppen, Norden, Nordenham, Nordhorn, Oldenburg, Osnabrück, Papenburg, Varel, Vechta, Westerstede, Wildeshausen, Wilhelmshaven, Wittmund).

Das Oberlandesgericht ist in der Region das höchste Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Die Rechtssachen werden in 15 Zivilsenaten, von denen vier zugleich Familiensenate sind, zwei Strafsenaten und einem Bußgeldsenat bearbeitet. Die Senate sind in der Regel mit vier Richterinnen oder Richtern besetzt, einer/m Vorsitzenden und drei Beisitzer/-innen. Insgesamt sind 150 Mitarbeiter in Rechtsprechung und Verwaltung beim Oberlandesgericht beschäftigt, davon 53 Richterinnen und Richter. Im Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg arbeiten 3.221 Menschen bei der Justiz, davon 488 Richter/-innen.

Neben der Rechtsprechung werden im Oberlandesgericht eine Vielzahl von Verwaltungsaufgaben (Personal- und Haushaltsangelegenheiten, Aus- und Fortbildung, Organisationsberatung etc.) wahrgenommen. Das Oberlandesgericht bildet dabei die Schnittstelle zwischen den Präsidialgerichten (Landgerichte Aurich, Oldenburg und Osnabrück sowie Amtsgericht Osnabrück) und dem Niedersächsischen Justizministerium.

Dem Oberlandesgericht sind der Zentrale IT-Betrieb Niedersächsische Justiz sowie der Ambulante Justizsozialdienst Niedersachsen, die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen und die Landesbetreuungsstelle angegliedert.

Weitere Informationen über das Oberlandesgericht finden Sie auf der Homepage (www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de).

2. Personalmeldungen

2.1. Neueinstellung und Ausbildung

Erneut hat sich die Justiz im Jahr 2022 als starker Arbeitgeber präsentiert:

11 Richterinnen und 12 Richter haben im Jahr 2022 ihren Dienst im Bezirk des Oberlandesgerichts angetreten. Sie sind „Richter auf Probe“, bevor sie – meist nach etwa drei Jahren – eine erste feste Planstelle erhalten und als Richter auf Lebenszeit die Amtsbezeichnung „Richter am Amtsgericht“ oder „Richter am Landgericht“ führen.

15 Absolventinnen und Absolventen des diesjährigen Studienabschlusses an der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege in Hildesheim (HR Nord) haben erfolgreich ihr Rechtspflegestudium abgeschlossen und mit ihrer Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe zum 1. Oktober 2022 ihre berufliche Tätigkeit als Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei den Amts- und Landgerichten des hiesigen Bezirks aufgenommen.



19 junge Menschen haben Ende September ihre Ernennungsurkunden zu Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärtern ausgehändigt bekommen. Die neuen Kolleginnen und Kollegen konnten sich unter 333 Bewerbungen durchsetzen. Sie haben am 1. Oktober 2022 ihren Vorbereitungsdienst zur Rechtspflegerin bzw. zum Rechtspfleger im Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg begonnen. Das Studium dauert insgesamt

drei Jahre. 24 Monate werden die Studierenden an der HR Nord die benötigte Theorie erlernen, die sie sodann in den praktischen Abschnitten von insgesamt einem Jahr bei einem Amtsgericht und einer Staatsanwaltschaft umsetzen können. Nach erfolgreicher Prüfung erhalten sie den Fachhochschulabschluss „Diplom-Rechtspfleger/in (FH)“.



Bei der Auswahl der Anwärterinnen und Anwärter hat sich das Oberlandesgericht Oldenburg als Vorreiter in der Modernisierung des Einstellungsverfahrens etabliert. Der erste Baustein des Einstellungsverfahrens beinhaltet einen Online-Test, der von den Bewerberinnen und Bewerbern von zu Hause aus absolviert und automatisch ausgewertet wird. Mittlerweile wird dieses Modul landesweit auch für die Einstellungsverfahren des ehemaligen mittleren Dienstes und des Gerichtsvollzieherdienstes eingesetzt. Damit bleibt die Personalgewinnung modern und konkurrenzfähig und auch für die Bewerberinnen und Bewerber attraktiv. Pandemiebedingt wurden die Personalauswahlgespräche, die den zweiten Teil des Einstellungsverfahrens bilden, via Skype durchgeführt.

Am 1. März 2022 wurden 32 Frauen und Männer zu Justizsekretärinnen und Justizsekretären ernannt.

Die jungen Beamtinnen und Beamten sind nach einer zweieinhalbjährigen Ausbildung in das Berufsleben bei den Gerichten in Aurich, Brake, Cloppenburg, Delmenhorst,

Nordenham, Oldenburg, Osnabrück, Papenburg, Vechta, Westerstede, Wildeshausen und Wilhelmshaven gestartet. Als Justizfachwirt/innen üben sie dort einen vielseitigen und verantwortungsvollen Beruf aus. Zu ihren Aufgaben gehört es unter anderem, in Gerichtsverhandlungen Protokoll zu führen, die Gerichtsakten zu verwalten und Anträge der Verfahrensbeteiligten aufzunehmen. Sie sind darüber hinaus auch erste Ansprechpersonen für ratsuchende Bürgerinnen und Bürger und berücksichtigen deren besondere Situation und Interessen. Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte sind dabei in sämtlichen Abteilungen eines Gerichts tätig. In naher Zukunft werden sie zudem die Einführung der elektronischen Gerichtsakte maßgeblich mitgestalten.

Auch dieses Jahr werden wieder Nachwuchskräfte für das 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz (Ausbildung zum/zur Justizfachwirt/in) für den Einstellungstermin **1. September 2023** gesucht. Das Bewerbungsverfahren hat bereits im Herbst dieses Jahres gestartet. Weitere Informationen zur Bewerbung, zum Ablauf des Auswahlverfahrens und zur Ausbildung finden Sie auf der Homepage des Oberlandesgerichts Oldenburg unter www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de (Karriere / Einstellung und Ausbildung).

Am 1. September 2022 haben 42 Justizsekretäranwärter/-innen ihre zweieinhalbjährige Ausbildung zur Justizfachwirtin bzw. zum Justizfachwirte begonnen. Damit werden nun insgesamt 112 Justizsekretäranwärter/-innen Anwärter bei derzeit 16 Amtsgerichten des Bezirks (Aurich, Leer, Jever, Wilhelmshaven, Oldenburg, Westerstede, Brake, Delmenhorst, Wildeshausen, Cloppenburg, Vechta, Papenburg, Meppen, Lingen, Nordhorn und Osnabrück) ausgebildet. Die zentralen justizinternen Lehrgänge zur Vermittlung der theoretischen Grundlagen finden in Aurich, Oldenburg und Osnabrück statt. Weitere Ausbildungsstationen sind die Landgerichte und Staatsanwaltschaften in Aurich, Oldenburg und Osnabrück.

Weiterhin wurden zum 1. Juni 2022 insgesamt fünf ausgebildete Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ernannt.

Weitere Informationen zum dualen Studium der Rechtspflege und zu den Ausbildungen in der Justiz erhalten Sie auf der Homepage des Oberlandesgerichts Oldenburg unter www.olg-oldenburg.de und unter www.stark-fuer-gerechtigkeit.com.

2.2. Fabian Gerwert zum Richter am Oberlandesgericht Oldenburg ernannt

Im Juni 2022 wurde Fabian Gerwert zum Richter am Oberlandesgericht Oldenburg ernannt.

Der 41-jährige Fabian Gerwert stammt aus Westfalen. Nach dem Abitur in Münster studierte er Rechtswissenschaften an der Universität Greifswald und legte 2005 das Erste Staatsexamen ab. Das Referendariat absolvierte er im Bezirk des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Lübeck, sowie abschließend das Zweite Staatsexamen im Jahr 2008.



Im Anschluss trat Gerwert in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen ein und erhielt nach Stationen in Aurich, Oldenburg, Brake und Leer im Jahr 2011 seine erste Planstelle als Richter am Amtsgericht Leer.

2018 folgte die Erprobung am Oberlandesgericht Oldenburg und danach der Wechsel an das Amtsgericht in Oldenburg.

Am Oberlandesgericht ist Fabian Gerwert Mitglied des 3. Zivilsenats, der sich im Schwerpunkt mit Familien- und Erbrecht befasst.

2.3. Boris Neumann zum Richter am Oberlandesgericht ernannt

Boris Neumann stammt aus Leer, wo er im Jahr 1999 auch Abitur machte. Danach absolvierte er beim Finanzamt Leer die Laufbahn zum Diplom-Finanzwirt im gehobenen Dienst. Von 2002 bis 2008 folgte das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Osnabrück und nach dem Ersten Staatsexamen das Referendariat im Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg.



Boris Neumann
Bildrechte: OLG Oldenburg

Nach dem zweiten Staatsexamen im Jahr 2010 trat Boris Neumann in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen ein und wurde bei der Staatsanwaltschaft Aurich, dem Amtsgericht Aurich und dem Landgericht Aurich eingesetzt. Beim Landgericht Aurich erhielt er 2015 auch seine erste Planstelle.

In der Zeit von Oktober 2019 bis Ende September 2022 war Boris Neumann wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe. Beim Oberlandesgericht wird er Mitglied des 13. Zivilsenats, der sich im Schwerpunkt mit Familienrecht, mit Rechtsstreitigkeiten über Persönlichkeitsrechtsverletzungen sowie mit Ordnungswidrigkeiten beschäftigt.

Neben seiner Tätigkeit als Richter ist Boris Neumann Mitglied des Rechtsausschusses des Niedersächsischen Judo-Verbandes e. V..

2.4. Henning Steen zum Richter am Oberlandesgericht ernannt

Henning Steen wurde zum Richter am Oberlandesgericht Oldenburg ernannt. Der 42-jährige Henning Steen stammt aus Varel. Nach dem Abitur studierte er Rechtswissenschaften in Kiel und in Bergen (Norwegen). Das 1. Staatsexamen legte er in Schleswig-Holstein ab. Im Anschluss folgten das Referendariat in Bremen und Hamburg und sodann das 2. Staatsexamen.



Henning Steen
Bildrechte: OLG Oldenburg

Henning Steen war zunächst als Rechtsanwalt in einer größeren Kanzlei in Hamburg tätig. 2014 wechselte er in den höheren Justizdienst im Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg. Nach Stationen bei der Staatsanwaltschaft, dem Landgericht und den Amtsgerichten Cloppenburg und Nordenham wurde Henning Steen 2017 zum Richter am Landgericht in Oldenburg ernannt.

Henning Steen wird am Oberlandesgericht Mitglied des 6. Zivilsenats, der sich im Schwerpunkt mit Gesellschafts- und Amtshaftungsrecht befasst.

Er ist verheiratet und hat drei Kinder.

2.5. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Rolf Schneider im Ruhestand

Der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Oldenburg Rolf Schneider wurde am 28.02.2022 in den Ruhestand verabschiedet.



Rolf Schneider
Bildrechte: OLG Oldenburg

Schneider wurde 1956 in Bramsche geboren. Nach dem Studium in Gießen und Bielefeld war Schneider Referendar im Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf. 1986 trat er in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen ein und war viele Jahre Familienrichter am Amtsgericht in Bersenbrück. Im Jahre 2000 wurde er zum Richter am Oberlandesgericht befördert. 2007 wechselte er als Vorsitzender Richter an das Landgericht Osnabrück, wo er die Kammer mit dem Aufgabenschwerpunkt „Arzthaftungsrecht“ leitete. Nebenamtlich war er als Prüfer Mitglied des Niedersächsischen Landesjustizprüfungsamtes. 2014 wurde Schneider zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ernannt. Hier war er Vorsitzender des 4. Zivilsenats, der insbesondere für Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte Oldenburg, Westerstede, Cloppenburg und Vechta zuständig ist.

In seiner Freizeit leitete Rolf Schneider viele Jahre den Posaunenchor in Bramsche.

2.6. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Oldenburg Prof. Dr. Dieter Temming im Ruhestand



Prof. Dr. Temming
Bildrechte: OLG Oldenburg

In den Ruhestand verabschiedet wurde auch der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Oldenburg Prof. Dr. Dieter Temming.

Temming studierte an der Universität Münster und trat 1982 in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen ein. 1986 wurde er zum Richter am Landgericht ernannt. Es folgten unter anderem Stationen als Referent im Bundesministerium der Justiz, als wissenschaftliche Hilfskraft beim Bundesgerichtshof, als Referatsleiter im Landesministerium für Justiz Brandenburg, sowie ab 1998 als Richter am Oberlandesgericht Oldenburg.

Im Jahr 2000 wurde er zum Vorsitzenden Richter am Landgericht Osnabrück ernannt. Hier leitete er eine kleine und eine große Strafkammer. Außerdem war er lange Zeit Mitglied des Landesjustizprüfungsamts Niedersachsen.

2018 wurde Prof. Dr. Temming zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ernannt. Er war Vorsitzender des 6. Zivilsenats, der unter anderem für das Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht zuständig ist.

Neben seiner Tätigkeit als Richter war Temming Honorarprofessor an der Universität Osnabrück, wo er seit vielen Jahren Lehrveranstaltungen zu strafrechtlichen Themen leitet.

2.7. Richterin am Oberlandesgericht Freya Entringer im Ruhestand



Freya Entringer
Bildrechte: OLG Oldenburg

In den Ruhestand verabschiedet wurde 2022 auch die langjährige Richterin am Oberlandesgericht Freya Entringer. Entringer wurde 1956 in Bremerhaven geboren. Sie studierte in Konstanz und legte 1981 das zweite juristische Staatsexamen in Stuttgart ab. Zusammen mit ihrem späteren Ehemann kehrte sie im Anschluss nach Norddeutschland zurück, wo die beiden Töchter geboren wurden. Nach kurzer anwaltlicher Tätigkeit trat Entringer im September 1982 in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen ein.

Nach Stationen beim Landgericht Oldenburg, den Amtsgerichten Cloppenburg und Aurich und der Staatsanwaltschaft in Aurich war sie viele Jahre lang Familienrichterin in Westerstede.

Ihr besonderes Interesse galt – zunächst außergerichtlich - schon seit Mitte der 90er Jahren der Mediation. Sie absolvierte zahlreiche Fachlehrgänge, war Mitbegründerin des Vereins „Mediation NordWest“ und leitete von 2002 bis 2005 die Projektgruppe Mediation im Niedersächsischen Justizministerium. Hier wurde der Grundstein für die mittlerweile an zahlreichen Gerichten im Bundesgebiet angebotene gerichtsnaher Mediation gelegt. Seit 2005 war Freya Entringer als Richterin und Güterichterin am Oberlandesgericht Oldenburg Mitglied im 4. Zivilsenat, der sich im Schwerpunkt mit Familienrecht befasst, und daneben als Ausbilderin für gerichtsnaher Mediation beschäftigt.

2.8. Richter am Oberlandesgericht Ulrich Kalscher im Ruhestand



Ulrich Kalscher
Bildrechte: OLG Oldenburg

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Anke van Hove hat 2022 auch den langjährigen Kollegen Ulrich Kalscher in den Ruhestand verabschiedet.

Kalscher wurde 1957 in Osnabrück geboren. Nach dem Studium in Münster und dem Referendariat im Bezirk des Oberlandesgericht Oldenburg trat er 1989 in den höheren Justizdienst des Landes Niedersachsen ein. 1992 erhielt er seine erste Planstelle beim Landgericht in Osnabrück. Hier engagierte er sich neben seiner Tätigkeit als Richter auch im Richterrat sowie als Arbeitsgemeinschaftsleiter für die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare. 2007 wurde Kalscher zum Richter am Oberlandesgericht befördert und war hier zuletzt Mitglied im 6. Zivilsenat, der sich im Schwerpunkt mit Gesellschaftsrecht beschäftigt. Kalscher gehörte am Oberlandesgericht über viele Jahre dem Präsidium an. Das Präsidium des Oberlandesgerichts ist für die gerechte Verteilung der Verfahren an die Senate verantwortlich. Kalscher hat die Arbeit des Präsidiums mit seiner überlegenen und ausgleichenden Art über viele Jahre wesentlich mitgeprägt und so zum kollegialen Zusammenhalt des Oberlandesgerichts beigetragen.

2.9. Wechsel bei den Landwirtschaftsrichtern beim Oberlandesgericht Oldenburg

Frauenquote erhöht

Der Landwirtschaftssenat des Oberlandesgerichts entscheidet in zweiter Instanz über sogenannte „Landwirtschaftssachen“, also Rechtsstreitigkeiten über die Hoferbfolge, Abfindungen von Miterben und Versorgungsstreitigkeiten nach Altenteilsverträgen.



Herr Dr. Bartsch mit Frau Post-de Buhr
Bildrechte: OLG Oldenburg

Der Landwirtschaftssenat besteht aus drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Landwirtschaftsrichtern, die mit ihrem Fachwissen und ihrer praktischen Erfahrung zur Urteilsfindung beitragen. Sie müssen im Gerichtsbezirk als Landwirt tätig (gewesen) sein und werden für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Nach langjähriger Tätigkeit beim Oberlandesgericht wurde im Jahr 2022 der Landwirt Hermann Schmidt aus Bippen/Restrup (Gemeinde Fürstenau) verabschiedet. Der 65-Jährige war seit 1999 im Landwirtschaftssenat tätig.

Als seine Nachfolgerin konnte das Oberlandesgericht die 48-jährige Landwirtin Karin Post-de Buhr aus Aurich begrüßen.

Die Tätigkeit als Landwirtschaftsrichter wurde in der Vergangenheit meist von Männern wahrgenommen. Mit Frau Post-de Buhr verstärken beim Oberlandesgericht jetzt zwei Frauen und sechs Männer den Landwirtschaftssenat.

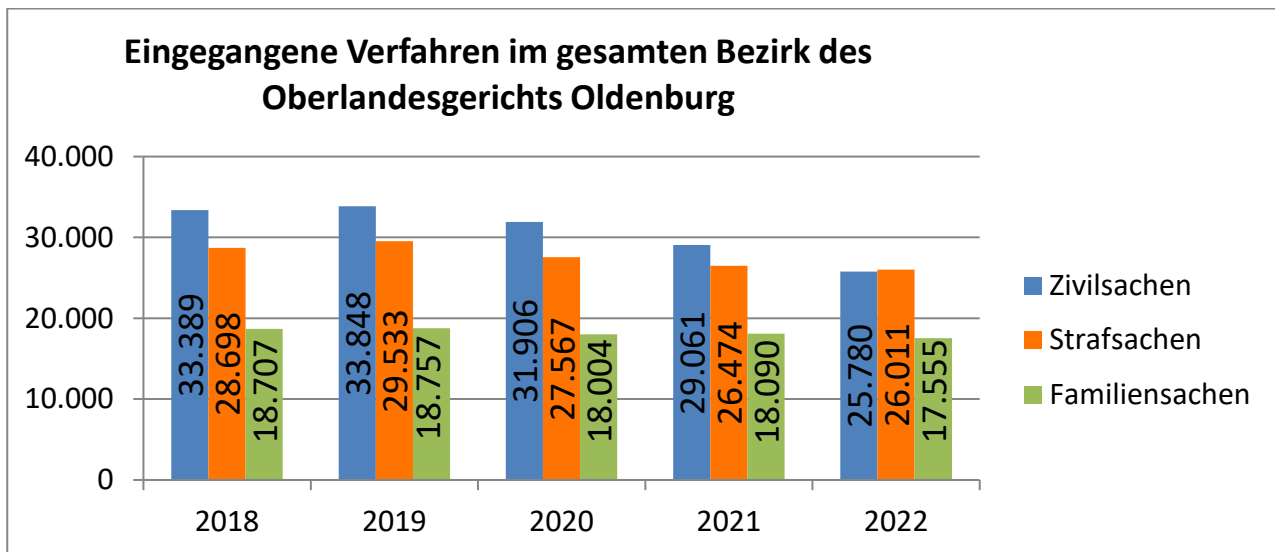


Frau van Hove, Herr Dr. Bartsch und Herr Schmidt
Bildrechte: OLG Oldenburg

3. Die Rechtsprechung im Jahr 2022

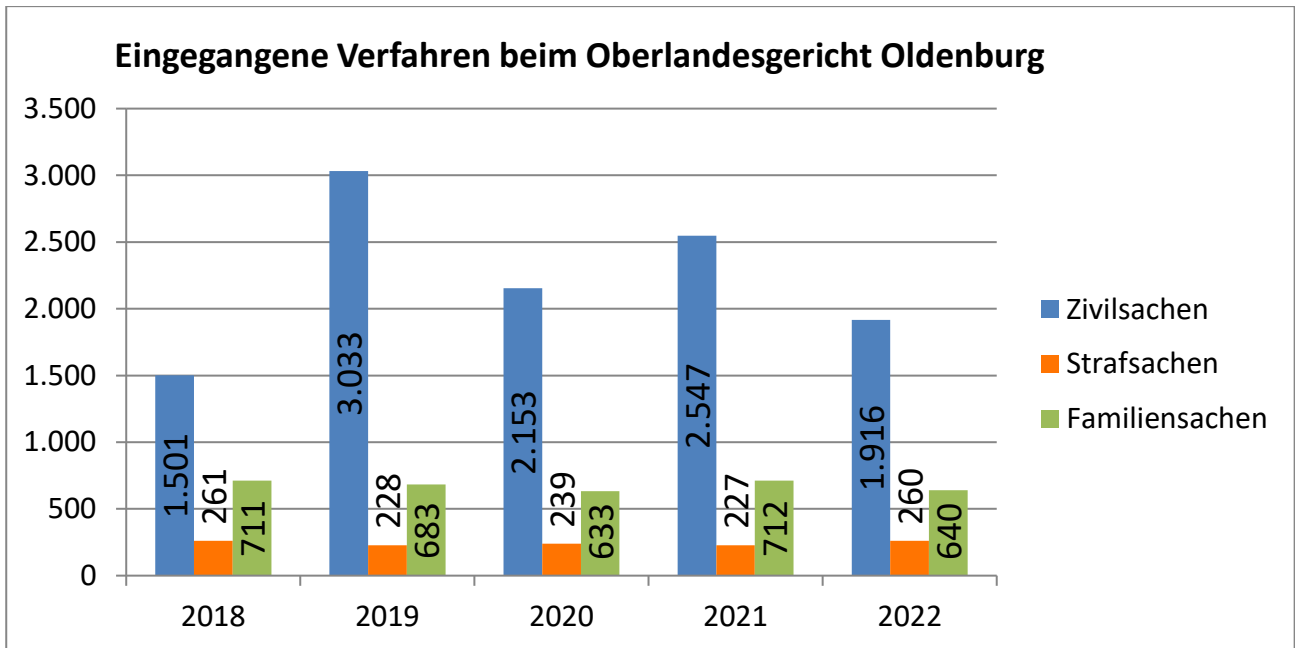
3.1. Zahlen und Daten

Im Jahr 2022 gingen insgesamt rund 69.346 Verfahren bei den Amts- und Landgerichten des Bezirks des Oberlandesgerichts ein. Davon entfielen ca. 38% auf Zivilsachen, 37 % auf Strafsachen und 25% auf Familiensachen. Die Zahl der Verfahren ist – wie schon 2021 - im Vergleich zu den Vorjahren leicht gefallen.

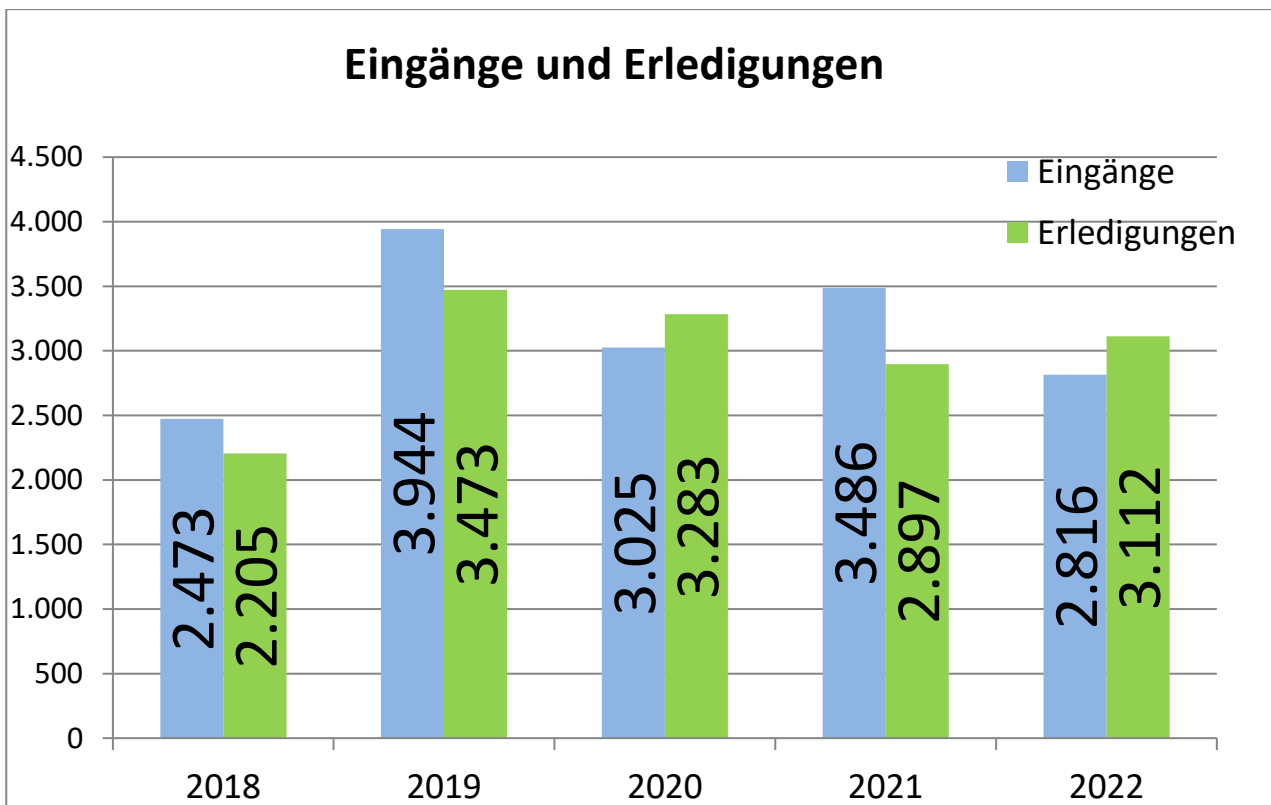


Beim Oberlandesgericht selbst gingen 2022 insgesamt 2.816 Verfahren ein. Dies sind – nachdem in den Jahren 2019 bis 2021 insgesamt steigende Zahlen zu verzeichnen waren - rund 24 % weniger als 2021. Der Unterschied ist insbesondere im Zivilrecht zu verzeichnen. Nach Jahren des Anstiegs bei den allgemeinen Zivilsachen in Zusammenhang mit der sogenannten „Abgas-Problematik“, gab es 2022 hier erstmals deutlich weniger Eingänge. Im Jahr 2022 sind beim Oberlandesgericht rund 860 „Dieselverfahren“ eingegangen. Damit ist ihre Zahl gegenüber 2021 (1.380 Verfahren) zwar gesunken – sie machen erneut einen erheblichen Anteil – nämlich rund 46% der Zivilverfahren vor dem Oberlandesgericht aus.

Der Großteil der gesamten eingegangenen Verfahren im Jahr 2022 entfiel – wie regelmäßig – auf das Zivilrecht (etwa 68%), gefolgt vom Familien- (etwa 23%) und vom Strafrecht (etwa 9%). Dem Gesamteingang 2.816 Verfahren standen im Jahr 2022 insgesamt 3.112 Erledigungen gegenüber. Damit wurden erneut erheblich mehr Verfahren erledigt als vor der Klagewelle durch die Abgas-Problematik.



Die durchschnittliche Erledigungsdauer ist im Vergleich zum Vorjahr in etwa gleichgeblieben. Bei den Berufungen betrug die durchschnittliche Erledigungsdauer in Zivilsachen 7,8 Monate, in Strafsachen 1,0 Monate und in Familiensachen 3,9 Monate. Dem Oberlandesgericht ist es damit auch 2022 gelungen, die Verfahren zeitnah zu bearbeiten und so zu Rechtsfrieden und Rechtssicherheit beizutragen.



3.2. Ausgewählte Entscheidungen in Zivil- und Familiensachen

3.2.1. Unfall mit dem Rettungswagen

Oberlandesgericht Oldenburg verurteilt Rettungsdienst zur Zahlung von Schmerzensgeld

Eigentlich werden Rettungswagen dafür eingesetzt, Leib und Leben von Menschen zu retten und zu schützen. Manchmal kann es bei einem Einsatz aber auch zu Personenschäden kommen. So in einem vom Oberlandesgericht Oldenburg entschiedenen Fall.

Der Fahrer eines Rettungswagens wollte bei einem Einsatz in Ostfriesland mehrere Radfahrer, darunter die Klägerin, überholen. Das Martinshorn war eingeschaltet. Es gab insgesamt nur wenig Platz. Die 72-jährige Klägerin wollte in dieser Situation absteigen und kam dabei zu Fall. Zu einer Kollision war es aber nicht gekommen. Die Frau brach sich den Fußknöchel und musste zwei Wochen einen Gipsverband tragen sowie im Anschluss noch zwei Monate einen speziellen Strumpf.

Das Landgericht Aurich hatte eine Haftung des Rettungsdienstes abgelehnt. Mit ihrer Berufung hatte die Klägerin vor dem Oberlandesgericht Oldenburg Erfolg. Der Senat entschied, dass sich bei dem Vorfall die sogenannte „Betriebsgefahr“ des Rettungswagens, also die typischerweise einem Kraftfahrzeug beim Betrieb innewohnende Gefahr, verwirklicht habe, auch wenn es nicht zu einer Kollision gekommen sei: Denn der Rettungswagen habe dennoch zu dem Unfall beigetragen, indem er das Ausweichmanöver und das Absteigen der Klägerin veranlasst habe. Ein Schaden sei bereits dann „beim Betrieb“ eines Kfz entstanden, wenn sich die von dem Kfz ausgehende Gefahr überhaupt ausgewirkt habe. Das sei hier der Fall. Die Klägerin habe die Verkehrslage zu Recht als gefährlich empfunden und sei deswegen abgestiegen.

Der Senat hat die Betriebsgefahr mit 20% Haftungsquote bewertet und der Radfahrerin ein Schmerzensgeld von 2.400 Euro zugesprochen. Darüber hinaus erhält sie auch ihren materiellen Schaden zu 20% ersetzt, ebenso wie die Kosten für ihren Rechtsanwalt.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Oberlandesgericht Oldenburg, Urteil vom 17.05.2022, Az. 2 U 20/22.

3.2.2. Oberlandesgericht Oldenburg – Der Storch bringt die Erledigung

Rückkehr der Störche beendet Rechtsstreit

Wegen des milden Winters sind die Störche 2022 zum Teil schon früh aus dem Winterquartier nach Norddeutschland zurückgekehrt. In einem vor dem Oberlandesgericht Oldenburg anhängigen Fall hat dies im Februar 2022 zur Erledigung des Rechtsstreits geführt.

Auf einem Grundstück des Beklagten in Melle steht eine Nisthilfe für Weißstörche. Dabei handelt es sich um einen 10 Meter hohen Pfahl mit einer Platte als Unterlage für das Nest. In unmittelbarer Nähe betreibt die klägerische Firma eine Windkraftanlage. Beides passt nicht zusammen:

Der zuständige Landkreis untersagte dem Beklagten den „Betrieb“ der Nisthilfe und verlangte den Rückbau. Die Nähe des Nestes zu dem Windrad sei für die Störche, insbesondere für die Jungen, lebensgefährlich, so der Landkreis. Die Nisthilfe solle daher in weiterer Entfernung aufgebaut werden.

Weil die Umsetzung der Untersagungsverfügung auf sich warten ließ, verklagte die Windenergie-Firma den Eigentümer der Nisthilfe im Rahmen eines Eilverfahrens vor dem Landgericht Osnabrück und in zweiter Instanz vor dem Oberlandesgericht Oldenburg.

Die mündliche Verhandlung wurde innerhalb der Mindestfrist von einer Woche sofort als Videoverhandlung anberaumt. Dies war trotzdem zu spät: Wenige Tage vor dem Termin kehrte das Storchenpaar, das schon in den Vorjahren auf der Nisthilfe genistet hatte, aus dem Winterquartier zurück und begann mit dem Nestbau. Damit kommt ein Rückbau der Nisthilfe in dieser Saison nicht mehr in Frage, denn die Störche stehen unter Naturschutz. Der Windenergie-Firma blieb daher nichts anderes übrig, als den Rechtsstreit „für erledigt“ zu erklären. Die Richter entschieden jedoch, dass der Eigentümer der Nisthilfe die bislang entstandenen Kosten des Rechtsstreits tragen muss, weil er das Verfahren voraussichtlich verloren hätte. Denn er hätte die Verfügung des Landkreises bislang nicht umgesetzt.

Oberlandesgericht Oldenburg, Beschluss vom 18.02.2022, Az. 5 U 9/22.

3.2.3. Gewerbemiete trotz Corona-Schließung

Oberlandesgericht Oldenburg zur Frage des „Wegfalls der Geschäftsgrundlage“

Während des sogenannten „Lockdowns“ Ende 2020 mussten viele Geschäfte schließen. Die Mietverträge liefen trotzdem weiter, obwohl häufig kein Gewinn mehr erwirtschaftet werden konnte. Der Gesetzgeber hat darauf reagiert: Es gibt ein neues Gesetz, nach dem ein „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ vermutet wird, wenn die gemieteten Räumlichkeiten wegen des Lockdowns nicht oder nur noch mit erheblichen Einschränkungen verwendet werden können (Art. 240 § 7 EGBGB).

Hierauf berief sich auch ein Möbelhaus in Osnabrück. Das Landgericht Osnabrück gab der Betreiberfirma recht: Die Miete für die angemietete Lagerhalle könne reduziert werden.

Der 2. Senat des Oberlandesgerichts sah dies anders: Es bestehe kein Anspruch auf eine Anpassung der Miete. Denn die Lagerhalle sei in der Lockdown-Zeit durchaus nutzbar gewesen. Die Firma habe die Möbel nämlich online vertrieben und auch stationäre Verkäufe über „click & collect“ getätigt. Die Lagerhalle sei in ihrer Funktion durch den Lockdown daher gerade nicht betroffen gewesen. Etwas anderes könne gegebenenfalls für das Ladengeschäft selbst gelten.

Der Senat hat die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen, weil die Sache grundsätzlich Bedeutung hat und noch nicht höchstrichterlich geklärt ist, ob die neue Gesetzesregelung (Art. 240 § 7 EGBGB) auch auf Lagerhallen anzuwenden ist.

Oberlandesgericht Oldenburg, Az. 2 U 234/21, Urteil vom 29.03.2022.

3.2.4. Trennung und Scheidung – Umgangsrecht

Wenn ein Kind nach der Trennung bei einem Elternteil bleibt, hat der andere Elternteil meist ein Umgangsrecht, etwa an jedem zweiten Wochenende. Häufig einigen sich die Eltern vor dem Familiengericht darüber, wie das Umgangsrecht genau ausgestaltet wird. Wenn sich dann die Lebensumstände ändern, kann es wieder zu Streit kommen. Über einen solchen Fall hat der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg entschieden:

Die Eltern eines sechsjährigen Kindes hatten sich vor dem Amtsgericht Meppen über ein Umgangsrecht des Vaters geeinigt. Dabei hatte die Mutter zugesagt, das Kind zum Umgang zum Vater nach Ostfriesland zu bringen. Der Vater hatte den Rücktransport des Jungen übernommen.

Nach rund einem Jahr beehrte die Kindesmutter eine Änderung der Vereinbarung. Sie argumentierte, sie könne das Kind nicht mehr zum Vater bringen, weil sie ein weiteres Kind bekommen habe und daher zeitlich nicht mehr so flexibel sei. Außerdem sei sie umgezogen, wodurch sich die Reisezeiten verlängert hätten.

Der Kindesvater wollte an der getroffenen Einigung festhalten.

Der Senat hat die Entscheidung des Amtsgerichts bestätigt und gab der Mutter recht. Es sei zwar so, dass eine vor Gericht abgeschlossene Umgangsvereinbarung ohne die Einwilligung beider Elternteile nur geändert werden könne, wenn dies dem Kindeswohl diene und eine gewisse „Änderungsschwelle“ überschritten sei. Dies sei vorliegend aber der Fall. Denn der Transport des Kindes zum Vater sei der Mutter wegen der geänderten Umstände nicht mehr zumutbar, so dass der Umgang ohne eine Anpassung der Regelung nicht sichergestellt sei. Entscheidend sei dabei nicht eine eventuelle Verantwortlichkeit eines Elternteils für die Änderung der Umstände, im Mittelpunkt der Bewertung stehe vielmehr allein das Kindeswohl. Darüber hinaus sei im vorliegenden Falle zu beachten, dass in erster Linie der Umgangsberechtigte für das Abholen und Zurückbringen des Kindes verantwortlich sei. Des Weiteren sei auch nicht erkennbar, dass der Transport des Kindes für den Kindesvater mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden sei.

Oberlandesgericht Oldenburg, Hinweisbeschluss vom 14.01.2022, Az. 13 UF 79/21.

3.2.5. Kein Schmerzensgeld für Quarantäne

Oberlandesgericht Oldenburg: Keine Amtshaftungsansprüche aufgrund einer Quarantäne-Anordnung

Die Städte, Kreise und Gemeinden haben in den letzten beiden Jahren vielfach Quarantäne für Bürgerinnen und Bürger angeordnet, die Kontakt zu Corona-infizierten Personen hatten, auch wenn bei ihnen selbst keine Krankheitssymptome vorlagen.

In einem vom 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg entschiedenen Fall hatte eine vierköpfige Familie aus dem Landkreis Vechta daraufhin den Landkreis verklagt. Der Landkreis hatte zunächst für die Mutter, deren unmittelbare Arbeitskollegin ein positives PCR-Testergebnis erhalten hatte, Quarantäne angeordnet, nach einem positiven PCR-Test der Mutter auch für den Vater und die beiden Kinder. Die Familie begehrte später Schmerzensgeld. Sie argumentierte, für die Quarantäne-Anordnung habe es keine gültige Rechtsgrundlage gegeben. Die PCR-Methode sei zudem ungeeignet. Die Quarantäne habe unter anderem zu sozialen Einschränkungen und psychischen Belastungen geführt.

Das Landgericht Oldenburg hat die Klage abgewiesen. Die Voraussetzungen, nach denen nach dem Infektionsschutzgesetz eine Quarantäne angeordnet werden können, hätten vorgelegen. Diese gelte auch für „Ansteckungsverdächtige“, die selbst keine Krankheitssymptome aufwiesen.

Die Berufung der Kläger vor dem Oberlandesgericht blieb ohne Erfolg. Der Senat entschied, dass das Vorgehen des Landkreises rechtmäßig gewesen sei. Der Landkreis habe zu Recht den vom RKI anerkannten PCR-Test herangezogen. Angesichts der Gefährlichkeit der Corona-Infektion sei die Quarantäne-Anordnung insgesamt verhältnismäßig.

In einem zweiten Fall hatte eine Lehrerin – ebenfalls aus dem Landkreis Vechta – mit einer ähnlichen Argumentation geklagt. Auch sie hatte vor dem Oberlandesgericht keinen Erfolg. Obgleich ihr PCR-Test nach dem Kontakt mit einer positiv getesteten Schülerin negativ ausgefallen war, sei die Quarantäne-Anordnung wegen der auf Grund der längeren Inkubationszeit einer COVID-19-Erkrankung fortbestehenden Ansteckungsgefahr rechtmäßig gewesen, so der Senat.

In beiden Fällen hat der Senat darauf hingewiesen, dass es sich bei einer Quarantäneanordnung nicht um eine Freiheitsentziehung, sondern nur um eine Freiheitsbeschränkung handele; diese rechtmäßige Maßnahme verlange den Betroffenen ein zwar spürbares, angesichts der schwerwiegenden Gefahren für die Gesellschaft insgesamt aber geringfügiges Opfer zu Gunsten der Gemeinschaft ab, das ohnehin weder unter Ausgleichs- noch unter Genugtuungsaspekten einen Schmerzensgeldanspruch rechtfertigen könne.

Die Kläger haben ihre Berufungen nach Hinweisbeschlüssen des Senats jeweils zurückgenommen.

Oberlandesgericht Oldenburg, Az. 6 U 15/22 und 6 U 12/22 (Beschlüsse vom 30.03.2022).

3.2.6. Wenn die Motorhaube plötzlich hochklappt

Oberlandesgericht Oldenburg spricht Schadensersatz zu

Was für ein Schreck! Als die beiden Frauen mit dem Auto auf die Oldenburger Stadtautobahn auffuhren, klappte auf einmal die Motorhaube hoch und die Sicht war versperrt. Geistesgegenwärtig konnten die beiden auf den Seitenstreifen fahren. Personenschaden gab es keinen. Aber der Renault Clio hatte einen Totalschaden.

Kurz zuvor war der Ehemann der Fahrerin beim „TÜV“ gewesen und hatte die orangene Plakette erhalten. Er verklagte das Land Niedersachsen vor dem Landgericht Oldenburg auf Schadensersatz. Zunächst ohne Erfolg. Das Landgericht wies die Klage ab und argumentierte, ein Verschulden des TÜV-Prüfers stehe nicht fest. Der Prüfer hatte vor Gericht ausgesagt, er kontrolliere nach der Prüfung des Motors stets standardmäßig, dass die Motorhaube wieder ordnungsgemäß einrastet. Warum die Motorhaube letztlich hochgeklappt sei, könne nicht mehr festgestellt werden, so das Landgericht.

Der Kläger hatte mit seiner Berufung gegen dieses Urteil beim Oberlandesgericht Erfolg. Nach den Ausführungen des gerichtlich hinzugezogenen Sachverständigen stehe fest, dass die Motorhaube nicht ordnungsgemäß verriegelt gewesen sei, so die Richter des 6. Zivilsenats. Der ganze Schließmechanismus sei entfettet und trocken gewesen, was dazu geführt habe, dass das Schloss nicht richtig arretiert habe. Offenbar habe der Prüfer die Arretierung der Motorhaube nicht sichergestellt. Eine andere Schadensursache komme nicht in Frage. Insbesondere könne ausgeschlossen werden, dass der Kläger oder seine Frau die Motorhaube nach der TÜV-Untersuchung geöffnet und sodann nicht wieder richtig verschlossen hätten. Für sie hätte so kurz nach dem TÜV auch keine Verpflichtung bestanden, das Auto noch einmal zu kontrollieren. Der Kläger müsse sich daher auch kein Mitverschulden anrechnen lassen.

Der Kläger erhält nach dem Richterspruch Ersatz für den Totalschaden. Außerdem muss das Land Niedersachsen ihm die Rechtsanwaltskosten ersetzen.

Oberlandesgericht Oldenburg, Urteil vom 03.06.2022 (Az. 6 U 31/22).

3.2.7. Oberlandesgericht Oldenburg entscheidet zum Thema Stiefkindadoption

Heutzutage gibt es immer mehr „Patchwork“-Familien. In manchen Fällen stellt sich dann die Frage, ob eine Adoption eines Kindes durch den neuen Lebenspartner des einen Elternteils in Frage kommt. Hierzu hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg entschieden.

Grundsätzlich kann eine Adoption ausgesprochen werden, wenn dies dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Vor allem bei der Stiefkindadoption ist das schützenswerte Interesse des Kindes an der Aufrechterhaltung der familiären Bande zu seinem leiblichen anderen Elternteil zu beachten, wenn dieses Band infolge der Stiefkindadoption durchtrennt würde. Für die Adoption des Kindes durch den Stiefelternteil kann dabei etwa sprechen, dass zwischen Kind und dem durch die Adoption zurücktretenden leiblichen Elternteil keine Beziehung (mehr) besteht, etwa weil dieser verstorben oder unbekannt ist oder die Beziehung so stark gelockert ist, dass sich das zwischen dem Kind und dem leiblichen Elternteil bestehende Eltern-Kind-Verhältnis nur noch als leere rechtliche Hülle darstellt. Als gewichtiger Vorteil der Annahme als Kind kann sich in diesem Fall der Umstand erweisen, dass der Stiefelternteil nach der Annahme des Kindes eine bisher bereits faktisch gemeinsam wahrgenommene elterliche Verantwortung auch rechtlich in Gestalt der gemeinsamen elterlichen Sorge ausüben kann.

In dem vom Oberlandesgericht entschiedenen Fall beantragte der Stiefvater eines achtjährigen Kindes die Adoption. Der leibliche Vater ist seit 2016 inhaftiert und hat der Adoption zunächst widersprochen.

Das Amtsgericht – Familiengericht – Cloppenburg hat den Antrag des Stiefvaters auf Ersetzung der Einwilligung des leiblichen Vaters nach Einholung einer fachlichen Stellungnahme des Jugendamtes und mit der nunmehr angefochtenen Entscheidung auch den Antrag des Antragstellers auf Adoption mit der Begründung zurückgewiesen, es fehle die Einwilligung des leiblichen Vaters.

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vor dem Oberlandesgericht hat der leibliche Vater zunächst seine Einwilligung in die Adoption erklärt, diese aber im Hinblick auf die erwartete Haftentlassung wieder zurückgenommen. Das Oberlandesgericht hat die Beschwerde des Stiefvaters mit der Begründung zurückgewiesen, dass der durch den Aus-

spruch der Adoption eventuell entstehende Vorteil, den Nachteil des irreversiblen Abschneidens des rechtlichen Bandes des Kindes zu seinem leiblichen Vater und dessen Verwandten nicht ausgleichen kann.

Das Kind habe zwar erklärt, dass der von ihm ebenfalls als „Papa“ bezeichnete Stiefvater sich sehr gut um es kümmere, indem er z.B. für das Kind koche und es zur Schule bringe. Das Kind hatte aber ebenso auch den Wunsch geäußert, häufiger Kontakt zu seinem leiblichen Vater haben zu können und diesen ebenfalls als Vater angesehen. Das Oberlandesgericht hat die Zurückweisung des Adoptionsantrags weiter damit begründet, dass das Gesetz auch den Stiefeltern z.B. in Angelegenheiten des täglichen Lebens weitreichende rechtliche Befugnisse einräume. Folglich müsse immer geprüft werden, ob diese rechtliche Flankierung der Stiefeltern nicht ausreichend sei, um dem Interesse des Kindes an der Verfestigung einer zum Stiefelternteil bestehenden sozialen Eltern-Kind-Beziehung Genüge zu tun und deshalb auf eine Adoption verzichtet werden könne. Dies sei vorliegend der Fall.

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Oberlandesgericht Oldenburg, Beschluss vom 08.04.2022 4 UF 101/21.

3.2.8. Ehemann muss nach der Scheidung Ehefrau vereinbarte „Abendgabe“ zahlen

Oberlandesgericht Oldenburg bestätigt Entscheidung des Amtsgerichts Nordhorn

Der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts hat eine Entscheidung des Amtsgerichts Nordhorn bestätigt, nach der ein Ehemann seiner Ehefrau nach der Scheidung rund 40.000 Euro zahlen muss.

Die Eheleute hatten 2006 in Libyen geheiratet. Dabei hatte sich der Ehemann verpflichtet, der Frau anlässlich der Eheschließung eine goldene englische Münze und im Falle einer Scheidung eine sogenannte „Abendgabe“ von 50.000 US-Dollar zu zahlen. Nachdem das Ehepaar nach Deutschland übergesiedelt war, wurde die Ehe 2021 vom Amtsgericht Nordhorn geschieden.

Die Ehefrau verlangte die Erfüllung der vom Ehemann übernommenen Zahlungsverpflichtung. Dieser lehnte eine Zahlung ab. Er meinte, er müsse sich nicht an der Vereinbarung festhalten lassen. Die Klausel über die Abendgabe sei wegen einer Änderung der Verhältnisse anzupassen. Anders als in Deutschland gebe es in ihrem Heimatland keine staatliche Absicherung. Hier in Deutschland sei die Ehefrau aber auf die Abendgabe nicht mehr angewiesen. Sie lebe jetzt in einem Pflegeheim und habe daher keinen weiteren Versorgungsbedarf.

Der Senat bestätigte die rechtliche Bewertung des Amtsgerichts, nach der der Ehemann zur Zahlung verpflichtet ist. „Pacta sunt servanda“ sagen die Juristen, an Verträge muss an sich halten. Eine Vertragsanpassung sei nicht deswegen geboten, weil die Ehefrau jetzt von Sozialleistungen lebe. Sozialhilfe sei eine subsidiäre – also nachrangige – Leistung, die die Bedürftigkeit als solche nicht entfallen lasse. Der Anspruch eines Hilfsbedürftigen, der staatliche Unterstützung erhalte, gegen einen Dritten gehe auf den Staat über (§ 94 SGB XII).

Auch die Tatsache, dass der Ehemann kein Erwerbseinkommen hat, führe nicht zu einer Vertragsanpassung. Es liege im Risikobereich desjenigen, der eine vertragliche Verpflichtung eingehe, diese später auch erfüllen zu können.

Oberlandesgericht Oldenburg, Beschluss vom 1. Juni 2022 (Az. 13 UF 82/21).

3.2.9. Oberlandesgericht Oldenburg: Schmerzensgeld nach Fahrradsturz

Oberlandesgericht bestätigt Mitverschulden auf beiden Seiten

Wegen eines Fahrradsturzes erhält ein Mann aus dem Landkreis Osnabrück Schmerzensgeld in Höhe von 6.300 Euro und Schadensersatz in Höhe von rund 250 Euro.

Der 72-jährige Kläger war mit seinem Pedelec in einer Gemeinde im Landkreis Osnabrück unterwegs. Der Beklagte hielt sich am Straßenrand auf und rief seinen Hund, der sich auf der anderen Straßenseite befand. Der Hund des Beklagten lief daraufhin auf die Straße und auf den Kläger zu. Dieser hielt an und kam dabei zu Fall und verletzte sich. Er brach sich das Schlüsselbein und musste an der Schulter operiert werden. Darüber hinaus verlor er die Greiffunktion der rechten Hand, die allerdings vor dem Sturz bereits beeinträchtigt war. Er verklagte den Hundebesitzer.

Das Landgericht Osnabrück urteilte, dass ein Fahrradfahrer zwar grundsätzlich in der Lage sein müsse, sein Pedelec abzubremsen, einem Hindernis auszuweichen oder sicher abzustiegen. Die unzulängliche Reaktion des Klägers wiege allerdings angesichts der durch den Hund ausgelösten Reaktion nicht so schwer, dass der Pedelec-Fahrer allein für den Unfall verantwortlich zu machen sei. Das Verhalten des Hundes sei für den Unfall kausal geworden, es habe sich hierin eine typische Tiergefahr realisiert. Dies führe zu einer hälftigen Haftung.

Der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts hat die Berufung des Hundehalters gegen diese Entscheidung zurückgewiesen. Das Landgericht habe fehlerfrei eine hälftige Haftung angenommen, so der Senat.

Die Senatsentscheidung ist rechtskräftig.

Oberlandesgericht Oldenburg, Hinweisbeschluss vom 05.04.2022, Beschluss vom 10.05.2022 (Az. 13 U 199/21).

3.2.10. Sanierung darf nicht zu Lasten des Nachbarn gehen

Oberlandesgericht Oldenburg entscheidet im Streit zweier Nachbarn in Osnabrück

Bei Sanierungsarbeiten am eigenen Haus muss man auch das Nachbargrundstück im Blick behalten. So hat es der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg entschieden.

Der Beklagte und seine Geschwister hatten das von ihnen geerbte Elternhaus in Osnabrück sanieren lassen. Dabei wurde auch Wasser aus dem Keller nach draußen gepumpt. Der Beklagte ging davon aus, dass keine Ableitung in die Kanalisation erforderlich sei, weil das Wasser auf seinem Grundstück versickern würde. Stattdessen gelangte es zum Nachbarhaus und dort über einen Lichtschacht in den Keller des Nachbarn und durchnässte die Wände und den Fußboden.

Der Nachbar erhob Klage und verlangte rund 6.700 Euro ersetzt. Das Landgericht Osnabrück sprach ihm gut die Hälfte zu. Ein voller Ersatz sei nicht geschuldet, weil der Kläger keine Vorsorge dafür getroffen habe, dass das Wasser aus dem Lichtschacht

auch bei Frost hinreichend ablaufen könne. Außerdem habe er den Schaden selbst behoben, so dass er nicht den Betrag verlangen könne, den eine Fachfirma in Rechnung gestellt hätte.

Der Senat hat dem Kläger auf seine Berufung hin jetzt den vollen Betrag zugesprochen. Dem Kläger sei kein Vorwurf zu machen. Der Lichtschacht sei zwar teilweise nicht in Ordnung gewesen, dies habe aber nach den Feststellungen des gerichtlich bestellten Sachverständigen nicht zu dem Schaden beigetragen, denn das Wasser wäre sonst über das Kellerfenster eingedrungen. Der Kläger könne auch die fiktiven Kosten einer Fachfirma ersetzt verlangen, weil ein Schädiger nicht davon profitieren solle, wenn ein Geschädigter einen Schaden selbst beseitige.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Oberlandesgericht Oldenburg, Urteil vom 8. Juli 2022 (Az. 6 U 328/21).

3.3. Ausgewählte Entscheidungen in Straf- und Bußgeldsachen

3.3.1. Keine Überlegungsfrist bei Bildung einer Rettungsgasse

Oberlandesgericht Oldenburg zu den Anforderungen an Autofahrer bei Bildung einer Rettungsgasse

Wenn auf der Autobahn der Verkehr zum Stillstand kommt, muss man eine Rettungsgasse bilden. Diese einfache, aber möglicherweise lebensrettende Methode, um Rettungsfahrzeugen ungehindert Zugang zu einer Unfallstelle zu gewährleisten, ist mittlerweile allgemein bekannt. Aber ab wann muss eine solche Rettungsgasse gebildet werden? Hierzu hat das Oberlandesgericht Oldenburg jetzt entschieden.

Ein Autofahrer aus Gütersloh war auf der A 1 Richtung Osnabrück in Höhe Lohne unterwegs. Der Verkehr auf der dreispurigen Autobahn war ins Stocken geraten und teilweise zum Erliegen gekommen. Viele Fahrzeuge hatten bereits eine Rettungsgasse gebildet. Der Mann befuhr dagegen die mittlere Spur eher linksseitig, während die anderen Fahrzeuge sich möglichst rechts auf der Mittelspur hielten.

Das Amtsgericht Vechta verurteilte den Mann zu einer Geldbuße von 230 Euro. Der Bußgeldsenat des Oberlandesgerichts hat diese Entscheidung bestätigt: Eine Rettungsgasse müsse nach § 11 Abs. 2 StVO gebildet werden, sobald Fahrzeuge mit Schrittgeschwindigkeit führen oder zum Stillstand kämen. Schrittgeschwindigkeit oder Stillstand müssten nicht erst über eine gewisse Zeit andauern. Die Rettungsgasse müsse vielmehr sofort gebildet werden. Einem Autofahrer stehe auch keine Überlegungsfrist zu. Eine solche sei dem Gesetz nicht zu entnehmen. Dies gelte im Übrigen umso mehr, als der Fahrer im vorliegenden Falle – wie sicher meistens – wegen des Stop-and-Go-Verkehrs mit längeren Stillstandphasen habe rechnen müssen.

Der Mann muss jetzt die Geldbuße zahlen und die Verfahrenskosten tragen. Ein Fahrverbot wurde nicht verhängt, weil es zu keiner konkreten Behinderung eines Rettungsfahrzeugs gekommen war.

Oberlandesgericht Oldenburg, Beschluss vom 20.09.2022, Az. 2 Ss(Owi) 137/22.

3.3.2. Oberlandesgerichts Oldenburg: Keine Anklageerhebung gegen Polizeibeamte aus Delmenhorst

Klageerzwingungsverfahren unzulässig

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen mehrere Polizeibeamte aus Delmenhorst bestätigt.

Anfang 2021 war ein 19-Jähriger am Wollepark in Delmenhorst vorläufig festgenommen worden. Er leistete Widerstand, so dass die Polizei Reizgas einsetzte. Im Polizeigewahrsam kam der junge Mann zu Fall und schlug mit dem Kopf auf den Boden auf. Die Polizeibeamten riefen einen Rettungswagen. Der junge Mann verstarb am nächsten Tag im Krankenhaus an einem Multiorganversagen, dessen Ursache nicht abschließend geklärt werden konnte. Die Staatsanwaltschaft Oldenburg – bestätigt durch die Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg - stellte das Ermittlungsverfahren gegen die Polizeibeamten mangels Tatverdachts ein. Hiergegen wandten sich die Eltern des Verstorbenen. Sie verlangten die Erhebung einer Anklage wegen Körperverletzung im Amt und unterlassener Hilfeleistung sowie die Fortführung der Ermittlungen.

Der 1. Strafsenat hat die Anträge der Eltern als unzulässig verworfen. Die Eltern seien nach dem Gesetz nicht berechtigt, ein Klageerzwingungsverfahren wegen der Körperverletzung oder der unterlassenen Hilfeleistung zu betreiben, so der Senat. Wegen eines Tötungsdeliktes seien nahe Angehörige nach § 373b der Strafprozessordnung (StPO) nur dann antragsbefugt, wenn der Tod die direkte, unmittelbare Folge der – unterstellten oder festgestellten – Tat wäre. Der junge Mann sei jedoch nach den durchgeführten Ermittlungen nicht durch den Einsatz des Pfeffersprays verstorben. Ebenso wenig habe die Tatsache, dass die Polizeibeamten ihn vor Eintreffen der Rettungssanitäter nicht reanimierten, den Tod direkt verursacht.

Auch der Antrag der Eltern auf Fortführung der Ermittlungen sei unzulässig. Ein sogenannter Ermittlungserzwingungsantrag komme nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur in engen Ausnahmefällen in Betracht, etwa wenn die Staatsanwaltschaft eklatant unzureichend ermittelt habe. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Die Staatsanwaltschaft habe vielmehr zahlreiche Zeugen vernommen und mehrere Gutachten eingeholt und insgesamt zweifelsfrei umfassende und sorgfältige Ermittlungen durchgeführt. Weitere Aufklärungsverpflichtungen träfen die Staatsanwaltschaft daher nicht.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist rechtskräftig.

Oberlandesgericht Oldenburg, Az. 1 Ws 360/21, Beschluss vom 24.02.2022.

4. Das Oberlandesgericht jenseits der Rechtsprechung

Auch jenseits der Rechtsprechung gab es im Jahr 2022 einiges, über das sich zu berichten lohnt.

4.1. e-Akte endlich im Echtbetrieb

Das Referat für Organisation und Fortbildung „unter Strom“

Das Jahr 2022 stand für das Referat für Organisation und Fortbildung im Zeichen der zunehmenden Digitalisierung der Justiz. Auch mit Blick auf die verstetigten Auswirkungen der Pandemie wurden weiterhin Heimarbeitsmodelle beworben und gefördert. Das Oberlandesgericht stellte hierfür Anfang 2022 zusätzliche Hardware zur Verfügung. Trotz einer weitgehenden Normalisierung des gesellschaftlichen Lebens ab Frühjahr 2022 behielten die Kolleginnen und Kollegen im gesamten Bezirk die Vorteile von Videoverhandlungen im Blick: Optimierung der Terminplanung und Verhandlungszeit, Verringerung von Reiseaufwand für Prozessbeteiligte, Vermeidung von Emissionen. Die Bereitschaft, auch weiterhin digital zu verhandeln, reduzierte ebenfalls die – sonst nicht zu vermeidenden – Kontakte zu Parteien, Anwälten, Zeugen und Sachverständigen deutlich.

Fortbildungen konnten ab dem Frühjahr „endlich“ – wie viele Teilnehmenden erleichtert in den Evaluationen berichteten – wieder in Präsenz stattfinden. Doch auch in diesem Bereich blieb als Erkenntnis, dass online-Formate als solche die Pandemie überdauern werden, da sie eine zeitlich und örtlich flexiblere Teilnahme gerade auch für Teilzeitbeschäftigte ermöglichen. Für die Vermittlung von Wissen und Anwenderkenntnissen hat sich dieses Format als gleichwertige Alternative zu Präsenzveranstaltungen etabliert, wie der Verlauf des Jahres 2022 gezeigt hat. Für beratungs- und gesprächsintensive Inhalte, etwa in Gestalt kollegialer Beratung, bleibt der Fokus auf Präsenzveranstaltungen, dem gemeinsamen Austausch an einem Tagungsort.

In Sachen e-Akte setzte der Bezirk des OLG Oldenburg zum 04.09.2022 ein digitales Ausrufezeichen: Nach umfangreicher Planung und Vorbereitung nahm an diesem Tag die gesamte Zivilabteilung des Landgerichts Oldenburg die rechtsverbindliche Arbeit mit der e-Akte auf. Sämtliche Neueingänge werden auf allen Arbeitsplätzen, vom Wachtmeister- bis hin zum Richterdienst, nun ausschließlich elektronisch bearbeitet. Eingebettet ist dieser Schritt in die gesetzgeberische Vorgabe, bis zum 01.01.2026 sämtliche

Papierakten in der Justiz durch elektronische Akten zu ersetzen. Das Landgericht Oldenburg ist das erste Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit in ganz Niedersachsen, das in der Zivilabteilung vollständig digital arbeitet.

Das Organisationsreferat nutzte den Rückenwind auch aus diesem Pilotprojekt, um die Infrastruktur für das in jedem Gericht zukünftig zu leistende Veränderungsmanagement weiter aufzubauen. Die einzelnen Gerichte des Bezirks haben Digitalisierungskoordinatorinnen und -koordinatoren benannt, die in den jeweiligen Häusern die Umsetzung der Digitalisierung begleiten und dabei die Besonderheiten und Bedürfnisse vor Ort im Blick behalten. Zum Zwecke der Vernetzung betreibt das Referat ein Austauschforum, welches im Verlauf des Jahres um einen SharePoint erweitert worden ist. Dadurch wird gewährleistet, dass in dem notwendigerweise gestaffelten Prozess der Digitalisierung als positiv wahrgenommene Prozesse standardisiert, gleichzeitig Fehler und Probleme identifiziert und zukünftig vermieden werden können.

Mit Blick auf die zukünftige inhaltliche Arbeit nicht nur mit der e-Akte sondern auch mit digitalen Registern hat die Organisationsabteilung sich weiterhin intensiv mit den Grundbuchabteilungen des Bezirks beschäftigt. Das langjährige Projekt „dabag“ (Datenbankgrundbuch) zielt auf eine bundesweite Überführung der Grundbücher in eine rechtssichere Grundbuchdatenbank ab. Um dies zu erreichen, müssen die Grundbücher auch im hiesigen Bezirk „fit“ für die elektronische Überführung (so genannte Migration) in das dabag gemacht werden. Dazu sind Hindernisse, die einem „Einlesen“ des Grundbuchs entgegenstehen (etwa Unklarheiten, Widersprüche, Unleserliches), zu beseitigen. Dies stellt eine enorme inhaltliche und zeitliche Herausforderung für die Grundbuchrechtsverantwortlichen in den einzelnen Grundbuchämtern dar; diese Aufgabe gilt es zu begleiten. Das Organisationsreferat hat sich gegenüber der zuständigen Abteilung des Justizministeriums zum Jahreswechsel 2021/2022 nachdrücklich dafür eingesetzt, dass diese zusätzlichen Arbeiten im Pensum der Kolleginnen und Kollegen abgebildet werden können. Ein konkreter und evidenzbasierter Berechnungsvorschlag des Organisationsreferats, der nach vielen Jahren der landesweiten Projektarbeit erstmals eine neue Perspektive eröffnet, liegt dem Ministerium zur Entscheidung vor. Eine solche Berechnung könnte die Grundlage dafür sein, die noch über viele Jahre anfallende zusätzliche Arbeitslast der Grundbuchabteilungen zu sozialisieren und damit gerechter zu verteilen – im jeweiligen Gericht, im jeweiligen Landgerichtsbezirk sowie im gesamten Bezirk des Oberlandesgerichts.

Parallel dazu hat das Organisationsreferat weitere Digitalisierungsprojekte vorangetrieben. Zum 01.03.2022 hat das Amtsgericht Aurich als erstes Gericht in Niedersachsen die

e-Grundakte eingeführt. In der Folgezeit ist es gelungen, im September 2022 ebenfalls das Amtsgericht Osnabrück auf die e-Grundakte umzustellen. Das Organisationsreferat hat sich zudem erfolgreich um die Pilotierung des digitalen Schiffsregisters in Niedersachsen beworben. Das Amtsgericht Emden, das mit nahezu 50 Prozent der in Niedersachsen registrierten Schiffe ein „Schwergewicht“ der Registerführung ist, wird die im Verbund mit Hamburg und Bremen entwickelte Software testen. Den Projektauftrag hat das Organisationsreferat im Oktober 2022 mit dem Amtsgericht Emden abgestimmt, die Vorarbeiten sollen möglichst noch vor Ende des Jahres 2022 beginnen. Weiterhin hat sich das Referat dafür eingesetzt, das Landgericht Osnabrück zu ertüchtigen, Ende 2022 mit bis zu zwei Kammern und Anfang 2023 mit der gesamten Zivilabteilung die e-Akte nutzen zu können. Zumal noch im zweiten Quartal 2023 das dritte Landgericht im Bezirk, das Landgericht Aurich, mit der e-Akte arbeiten können soll, wären somit die Voraussetzungen geschaffen, zum Sommer 2023 auch das Oberlandesgericht Oldenburg als Berufungsgericht der drei Landgerichte in Zivilsachen erfolgreich auf die elektronische Akte umzustellen.

Schließlich hat das Organisationsreferat noch Zeit die gefunden, mit Workshops, Mitarbeiterbefragungen und Organisationsuntersuchungen die Gerichte im hiesigen Bezirk sowie teilweise auch außerhalb des Geschäftsbereichs liegende Stellen zu unterstützen. Mit erheblichem Zeit- und Personaleinsatz ist zudem das Großprojekt MARK (Mobiles Alarmierungssystem mittels Koordinatenortung) betrieben worden. Im Auftrag des Niedersächsischen Justizministeriums pilotiert das Organisationsreferat für den Geschäftsbereich sämtlicher Oberlandesgerichte ein Warnsystem im „Hosentaschenformat“, mit welchem Gerichtsvollzieher, Betreuungsrichter und Justizsozialarbeiter in Notsituationen unauffällig einen Notruf absetzen können. Dieser wird über eine Leitstelle direkt an die örtliche Polizei als Notruf weitergegeben – unter Angabe der GPS-Koordinaten des in Not Befindlichen. Nachdem Anfang September 2021 der niedersachsenweite Testbetrieb mit rund 200 Geräten gestartet war, hat das Organisationsreferat im Oktober 2022 die Evaluation des Projekts durchgeführt, um Anfang 2023 den Abschlussbericht fertigstellen zu können. Perspektivisch soll in dem zweijährigen Projekt mit zweijähriger Verlängerungsoption ein solcher Sicherheitsstandard für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Außendienst erreicht werden, den es in der Vergangenheit so noch nicht gegeben hat.

4.2. Gesundheitsmanagement, Arbeitsschutz und Soziales

Psychosoziale Beratung

Durch die Ausstattung mit zwei Beratungsecken in den neuen Büros im Erdgeschoss des Oberlandesgerichts hat sich die Beratungssituation in 2022 entspannt. Es ist jetzt wieder möglich, kurzfristig Beratungen und Besprechungen in Präsenz durchzuführen. Neben den Beratungen vor Ort in den (neuen) Referatsräumen finden weiterhin Beratungen über Telefon oder außerhalb des Oberlandesgerichts statt. Die psychosozialen Beratungen und besonders die Krisenberatungen in schwierigen Lebensphasen waren auch im zurückliegenden Geschäftsjahr weiterhin eine der am häufigsten in Anspruch genommenen Kernangebote des Gesundheitsmanagements.

Kooperation mit der CARE Beratungsstelle Oldenburg

Die Kooperation mit der CARE-Beratungsstellen hat sich im zurückliegenden Jahr nochmals intensiviert. Mittlerweile gibt es für den Standort Oldenburg zwei klinische Diplom-Psychologinnen. Ratsuchende müssen für ein Beratungsgespräch jetzt nicht mehr in eine andere Stadt fahren. Zudem erweiterte sich die Präsenzzeit in Oldenburg auf das Doppelte. So sind auch mehrere Beratungsgespräche an einem Tag möglich. Durch die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den CARE-Kolleginnen wird es bei Bedarf auch in Zukunft weiterhin möglich sein, Ratsuchende schon nach kurzer Wartezeit in eine ambulante oder stationäre Therapie zu vermitteln.

Fortbildungen, Workshops und Dienstbesprechungen

Durch die abklingende Corona Pandemie war es im zweiten Halbjahr 2022 wieder möglich, Fortbildungen und Dienstbesprechungen in Präsenz durchzuführen, was allgemein begrüßt wurde.

Anwärterinnen und Anwärter der Rechtspflege

Erneut fand im Oktober 2022 ein Treffen für Anwärtterinnen und Anwärter der Rechtspflege aus der Fachhochschule Hildesheim statt. Das Thema war Stressbewältigung und Resilienz im Studium und im Arbeitsalltag. Es war die vierte Präsenz-Veranstaltung dieser Art in den letzten zwei Jahren. Insgesamt nahmen an diesen Veranstaltungen rund 110 Anwärtterinnen und Anwärter teil. Die Veranstaltungen waren stets von einem intensiven und vertrauensvollen Austausch über die Belastungen im Studium und in den

Praxisphasen vor Ort in den Ausbildungsgerichten geprägt. Eine weitere Veranstaltung soll im nächsten Jahr folgen.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Gesundheitsmanagement (AfG)

Erstmalig seit drei Jahren fand das Jahrestreffen der Ansprechpartner für Gesundheitsförderung wieder in Präsenz statt und stieß auf großes Interesse. In den verschiedenen örtlichen Dienststellen sind eine Fülle unterschiedlicher Aktivitäten initiiert worden. Sie reichen von Bewegungsangeboten, der Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragten bis hin zur Mitgliedschaft und kontinuierlichen Teilnahme an den vierteljährlich stattfindenden Ausschusssitzungen für Arbeitsschutz.



Dienstbesprechung der AfG am 10. November 2022 in der Jugendherberge Oldenburg

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Suchtmittelprävention

Die landesweit bestellten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Suchtmittelprävention (AfS) sind in einer Landesgruppe zusammengefasst. Die Regionalgruppe Oldenburg ist auch in der unmittelbaren Beratung u.a. mit ihren Präsentationen zur Suchtmittelprävention innerhalb des Bezirks, aber auch landesweit sehr aktiv. Das Justizministerium prüft die Einbindung externer Anbieter in die Suchtprävention. Die Kompetenz, die Erfahrung und die Kenntnisse des Justizsystems der bereits tätigen AfS soll bei dem neuen Modell berücksichtigt werden.

Netzwerktreffen der Oberlandesgerichte im Vergleich (OLIVE)

Regelmäßig trifft sich eine Kerngruppe (OLIVE kleiner Kreis) von Gesundheitsmanagerinnen und Gesundheitsmanagern zum kollegialen Austausch. Dieser „kleine Kreis“ setzt sich aus den Oberlandesgerichten Hamm, Köln, Düsseldorf, München, Thüringen und

Oldenburg zusammen. So werden u. a. Erfahrungen ausgetauscht, politische Entwicklungen aus dem Arbeits- und Gesundheitsschutz diskutiert und Konzepte auf Praxistauglichkeit erörtert oder erprobt. Bedingt durch seine Referatsstruktur und seine Beständigkeit gilt das Oberlandesgericht Oldenburg in diesem Forum als „Mutter des Gesundheitsmanagements“ in der bundesdeutschen Gerichtsbarkeit.

Arbeitsschutz - Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen

Das Konzept zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen am Arbeitsplatz im Landgerichtsbezirk Aurich konnte in 2022 weiter erprobt werden. Nach der Durchführung von sieben moderierten Workshops als Tagesveranstaltungen in Präsenz wurden die Ergebnisse thematisch erfasst, geclustert und in Excel Tabellen zusammengefasst. Diese Ergebnisse wurden von einer Arbeitspsychologin der B.A.D. Sicherheitstechnik Hannover in einem Erfahrungsbericht zusammengefasst und dem LG Aurich im Februar 2022 und dem OLG Oldenburg im März 2022 präsentiert. Dieser Bericht dient dem dort ansässigen Steuerkreis als Grundlage für zukünftige praktische Maßnahmen in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern und Dienststellen. Der Steuerkreis hat sich regelmäßig unter Moderation des B.A.D. getroffen und die Ergebnisse der Gef. Analyse Psych ausgewertet. Sie wurden zudem auf die jeweiligen Ebenen der Entscheider und Gremien kommuniziert. Dazu zählen die Amtsgerichte des Bezirks, das Landgericht, das Oberlandesgericht und das Justizministerium. Die Bearbeitung und Umsetzung von Lösungsansätzen der von den Teilnehmenden genannten Gefährdungen und Beschwerden dauert im Landgericht Aurich weiter an. Diese Phase kann als kontinuierlicher Verbesserungsprozess verstanden werden. Nachdem die Gefährdungsbeurteilung psychischer Erkrankungen im Landgerichtsbezirk Aurich erfolgreich abgeschlossen wurde, wird dieser standardisierte Ansatz nunmehr im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg weitergeführt werden. In 2023 werden voraussichtlich das Landgericht Osnabrück, das Landgericht Oldenburg sowie das Oberlandesgericht Oldenburg folgen. Auch die zukünftigen Analyseworkshops sind als Präsenzveranstaltungen unter externer Moderation durch den B.A.D. geplant.

Arbeitsschutz – Gripeschutzimpfung

In Zusammenarbeit mit der B.A.D. Sicherheitstechnik Hannover wurde 2022 erstmals hausintern eine Gripeschutzimpfung für die Beschäftigten des Oberlandesgerichts und des Landgerichts Oldenburg angeboten werden.

Coaching

An Coaching-Angeboten für Angehörige aller Laufbahnen bestand auch im zurückliegenden Geschäftsjahr ein großes Interesse. Die Teilnehmenden nutzen das auf sie persönlich abgestimmte Coaching-Angebot zur Reflektion ihres beruflichen Handelns und zur persönlichen Kompetenzstärkung.

Gleichstellungsbeauftragte

Die Teilnahme der beiden Gleichstellungsbeauftragten bei den Vorstellungsgesprächen war auch im vergangenen Geschäftsjahr 2022 obligatorisch. Ebenso wurde an beiden Dienstbesprechungen der Gleichstellungsbeauftragten aller Behörden und öffentlichen Einrichtungen aus dem Stadtbezirk Oldenburg teilgenommen. Hier gilt es, die Vernetzung weiter zu festigen und gemeinsam Projekte, wie z.B. „Gegen sexualisierte Belästigung am Arbeitsplatz“, voran zu bringen.

Perspektiven 2023

Auch 2023 sollen Fortbildungsveranstaltungen aus dem Referat Gesundheitsmanagement angeboten werden, u. a.:

„Älter werden und altern im Beruf – was kommt nach 30 oder vierzig Dienstjahren?“

„Frauen im Berufsalltag der Justizwachtmeistereien“

„Burnout-Prävention und Resilienz-Stärkung für Führungskräfte“

„Betriebliches Eingliederungsmanagement in der ordentlichen Gerichtsbarkeit – Vertiefung, Erfahrungen und Ausblick“

„Paradigmenwechsel in Führungskulturen – Führung zwischen extrinsischer und intrinsischer Motivation“



Dipl. Pädagogin
Martina Ahlrichs



Dipl. Gesundheitswissenschaftler
Dr. Heiner Bögemann

4.3. ZIB – Neue Dimension der Digitalisierung der Justiz in Niedersachsen

Der Zentrale IT-Betrieb Niedersächsische Justiz (ZIB) ist für alle IT-Belange der 17.000 Bediensteten der niedersächsischen Justiz zuständig. Neben dem Service-Desk als zentraler Anlaufstelle für alle Bediensteten, die bei der täglichen Arbeit IT-Support benötigen, sorgen etwa 330 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den unterschiedlichsten Bereichen für eine effiziente und arbeitsplatzgerechte IT-Ausstattung und Unterstützung. Dazu gehören sowohl Aufgaben etwa im Bereich des Netz- und Rechenzentrumsbetriebs wie auch in der Softwareentwicklung.

Nach dem erfolgreichen Pilotstart der elektronischen Akte (e²A) im Landgericht Oldenburg ist am 1. Juli 2022 mit dem Start der rechtsverbindlichen elektronischen Justizakte erstmalig ein komplettes niedersächsisches Gericht vollständig auf die rechtsverbindliche digitale Aktenführung umgestellt worden. Damit ist ein weiterer großer Meilenstein im Programm eJuNi in Niedersachsen auf dem Weg zur Umsetzung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) mit den Gerichten (eJustice-Gesetz; BGBl. I 2013, S. 3786) erreicht worden.

Vorausgegangen war eine umfassende Erprobung in Zusammenarbeit der eKammer bei dem Landgericht Oldenburg und dem ZIB. Durch umfangreiche Tests aller Komponenten der eingesetzten Produkte und Fachanwendungen zur elektronischen Aktenführung und Sachbearbeitung wurde dank vielfacher Rückmeldungen der Justizbediensteten und Personalvertretungen die Einsatzreife im Frühjahr 2022 erreicht. Damit stand der Einführung der führenden und rechtsverbindlichen elektronischen Akte bei dem Landgericht Oldenburg zum 1. Juli 2022 nichts mehr im Wege. Noch zwei weitere Gerichte werden bis zum Jahresende 2022 folgen, bevor dann in der nächsten Programmphase 2023 auch der Pilotstart der eAkte bei den drei Nds. Oberlandesgerichten bevorsteht. Der Bezirk Oldenburg ist damit im Hinblick auf die Einführung eines obligatorischen elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung Vorreiter der Digitalisierung in der Justiz Niedersachsen.

4.4. Neues vom Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen (AJSD)

Anfang 2022 wurde die elektronische Verwaltungsakte VIS in den AJSD eingebunden.

In den 49 Bürostandorten des AJSD in Niedersachsen konnten u.a. aus Restmitteln umfangreiche Sanierungsarbeiten im Liegenschaftsbereich durchgeführt werden, wie u.a. das Foto vom AJSD Büro Helmstedt zeigt.



Zur fortlaufenden Personalgewinnung fanden im Jahr 2022 insgesamt 21 Assessmentcenter statt. In der Folge konnten 48 Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter neu im AJSD eingestellt werden.

Es wurden 4 Verwaltungsmitarbeiterinnen landesweit neu eingestellt.

Fachlich ist eine Evaluation zur Einbindung der Gerichtshilfe in die Vollstreckung von Geldstrafen erfolgt. Das vierjährige Projekt „Täter-Opfer-Ausgleich mit inhaftierten Beteiligten“ wurde erfolgreich beendet und in den Regelbetrieb übergeleitet.

Vom 23.05.2022 - 24.05.2022 fand der 8. Praxisworkshop Übergangsmanagement statt, zu welchem sich 70 Fachleute aus dem Bereich der Justizvollzugsanstalten, der freien Straffälligenhilfe und vom AJSD in der Katholischen Akademie in Stapelfeld trafen. Das Bild zeigt das Organisationsteam der Veranstaltung.



links: Dagmar Bloemen (JVA Meppen), Hermann-Josef Schmeinck (SKM Lingen), Tanja Mundt (AJSD Oldenburg), Burkhard Teschner (DW Osnabrück), Annekatriin Seifert (JVA Lingen)

Eine gründliche Vorbereitung der Haftentlassung ist für viele Straffällige die Basis und Voraussetzung für einen guten Neuanfang nach der Entlassung.

4.5. Die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen

Der Arbeitsalltag der Opferhelfer/-innen hat sich durch die Möglichkeit persönlicher Gespräche und persönlicher Kontakte im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wieder normalisiert. So waren die Stiftung dieses Jahr u.a. auf dem niedersächsischen Präventionstag in Wolfsburg und auf dem Deutschen Präventionstag in Hannover mit einem Stand vertreten. Darüber hinaus wurde wieder ein gemeinsamer Workshop – diesmal in Papenburg – mit allen Stiftungsmitarbeitenden durchgeführt (s. Foto).

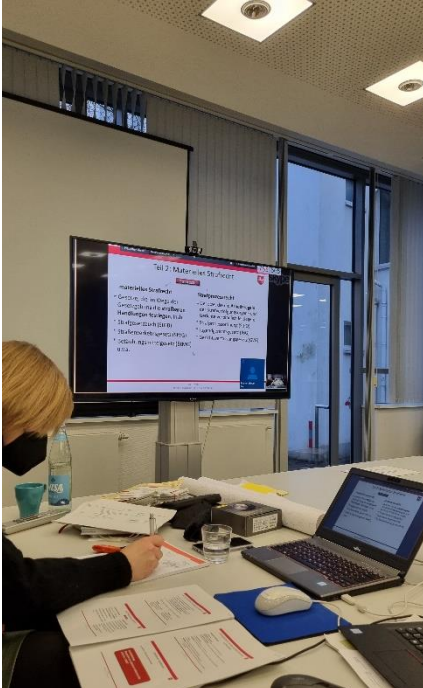


Bildrechte: Stiftung Opferhilfe Niedersachsen

Das Opferhilfebüro Verden sowie das Opferhilfebüro Bückeburg haben ihre Jubiläumsveranstaltung zum 20-jährigen Bestehen der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen

durchführen können. Aufgrund der Corona-Pandemie mussten die Veranstaltungen in dieses Jahr verlegt werden. Über die beiden gelungenen Veranstaltungen berichten wir auf unserer Homepage unter www.opferhilfe.niedersachsen.de. Rückblickend war unser Jubiläumsjahr 2021 eine großartige Möglichkeit 20 Jahre erfolgreiche Arbeit mit Menschen, die Opfer einer Straftat geworden sind, der breiten Öffentlichkeit zu präsentieren.

Mittlerweile arbeiten in der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen über 30 Opferhelfer. In diesem Jahre haben wir erneut um die 1600 Opfer von Straftaten beraten. Mit Mitteln aus Geldstrafen von den niedersächsischen Justizbehörden konnte im Rahmen von finanziellen Hilfen Betroffenen, die durch die erlittenen Straftaten in finanzielle Not geraten waren, geholfen werden.



Bildrechte: Stiftung Opferhilfe Niedersachsen

Alle Opferhelfer/-innen wurden oder werden zu Psychosozialen Prozessbegleitern ausgebildet. So nahmen vier Stiftungsmitarbeiter und weitere 16 Teilnehmer an der 5. Qualifizierungsmaßnahme zur psychosozialen Prozessbegleitung teil. Das Land Niedersachsen kann nun auf weitere psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter zurückgreifen.

Weitere Storys und Impressionen finden Sie auch auf unserem Facebook-Account, auf Instagram oder auf unserem YouTube-Kanal.

4.6. Die Landesbetreuungsstelle

Die Landesbetreuungsstelle beim Oberlandesgericht Oldenburg, die bisher für die Anerkennung von Betreuungsvereinen nach § 14 Betreuungsrechtsorganisationsgesetz (BtOG), die Förderung von Betreuungsvereinen mit Fördermitteln des Landes und die Beschäftigung von Behördenbetreuerinnen und -betreuern zuständig ist, hat zum 1. Januar 2023 eine weitere neue Aufgabe erhalten. Sie ist ab dem 1. Januar 2023 landesweit für die Anerkennung von Sachkundelehrgängen sowie für die Anerkennung von Hochschulen angebotener Aus- und Weiterbildungsgänge und Studiengänge zuständig. Diese Anerkennungen gelten bundesweit.

Grundlage für diese neue Aufgabe ist das zum 1. Januar 2023 in Kraft getretene neue Betreuungsrecht. Neben Änderungen, die das Führen der Betreuung und insbesondere auch die stärkere Berücksichtigung der Wünsche der zu betreuenden Personen betreffen, beinhaltet das neue Recht auch die Stärkung des Berufs der Betreuerinnen und Betreuer. Diese müssen sich ab 2023 bei der kommunalen Betreuungsstelle registrieren lassen und u. a. ihre Sachkunde für das Führen von Betreuungen nachweisen.

Jede berufliche Betreuerin und jeder berufliche Betreuer der über ein Studium der sozialen Arbeit, Sozialpädagogik oder Jura verfügt, hat diesen Sachkundenachweis erbracht. Für berufliche Betreuerinnen und Betreuer, die schon seit länger als drei Jahren tätig sind, wird angenommen, dass sie über die Sachkunde verfügen. Alle anderen müssen entsprechende Lehrgänge oder Aus- und Weiterbildungsgänge vollständig oder je nach Vorkenntnissen (anerkannte Abschlüsse) auch nur einzelne Module belegen und mit einer Prüfung ihre Kenntnisse nachweisen. Diese Abschlüsse der beruflichen Betreuerinnen und Betreuer werden bundesweit akzeptiert. Die Einzelheiten dazu regelt die Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern (BtRegV).

Seit Sommer 2022 befasst sich eine Unterarbeitsgruppe des Fachausschusses IV der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) mit der Thematik, der auch die Landesbetreuungsstelle für Niedersachsen als Gast angehört. Ziel ist es, möglichst bundeseinheitliche Maßstäbe für die Anerkennung der Sachkundelehrgänge, der Aus- und Weiterbildungsgänge sowie der Studiengänge zu entwickeln und eine Empfehlung zu erarbeiten.

4.7. 2. Landesweiter Austausch der Regionalen Sicherheitsteams in Oldenburg

Die Sicherheit in den niedersächsischen Gerichtsgebäuden ist in den letzten Jahren immer stärker in den Fokus getreten. Das Thema Sicherheit spielt nicht nur für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Justiz eine wichtige Rolle, sondern auch für alle anderen, die an Gerichtsverhandlungen teilnehmen. Zur Erhöhung dieser Sicherheit wurde mit dem Aktionsplan „Sicherheit an Gerichten und Staatsanwaltschaften“ das Ziel definiert, die Sicherheit in den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Niedersachsen durch die Erhöhung der Anzahl der Einlasskontrollen weiter auszubauen. Dafür wurden sogenannte Regionale Sicherheitsteams aufgebaut, die auf Ebene der Landgerichte notwendige Sicherheitsaufgaben an mehreren Standorten wahrnehmen.

Am 17. November 2022 fand zum zweiten Mal der landesweite Austausch der Regionalen Sicherheitsteams in Niedersachsen unter Beteiligung von Vertretern des Niedersächsischen Justizministeriums und der Oberlandesgerichte Braunschweig, Celle und Oldenburg statt.

Im Mittelpunkt dieses Austausches stand in diesem Jahr die Vorstellung der Evaluationsergebnisse zur Einrichtung der RSTs.



Bildrechte: OLG Oldenburg

Hierbei hob Falko Berkmann von Niedersächsischen Justizministerium besonders hervor, dass die Einrichtung der RSTs einen erheblichen Mehrwert an Sicherheit an den Gerichten bietet und zu mehr anlassunabhängigen Einlasskontrollen führt.

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind sich einig, dass die Einrichtung der RSTs ein voller Erfolg ist und die Sicherheit nicht nur für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Justiz, sondern auch für die Parteien, Rechtsanwälte, Zeugen, Sachverständige – aber natürlich auch für die Zuhörer in den niedersächsischen Gerichten maßgeblich erhöht hat. Denn Gerichtsverhandlungen finden grundsätzlich öffentlich statt. Jedermann kann als Zuhörer teilnehmen.

Den enormen Stellenwert der Einrichtung der Regionalen Sicherheitsteams im Bereich der Sicherheit zeigt sich bereits bei den gefundenen Gegenständen. So wurden mit Hilfe der Regionalen Sicherheitsteams im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Oktober

2022 insgesamt 1.326 gefährliche Gegenstände (u. a. Taschenmesser, Schraubenzieher, Nagelfeilen, Pfeffersprays und Scheren) und drei verbotene Gegenstände (Einhandmesser) sowie bei 13 Personen Drogen gefunden.

4.8. Gemeinsame Bibliothek

Die Gemeinsame Bibliothek im Oberlandesgericht Oldenburg steht (angehenden) Juristinnen und Juristen, sowie Behörden im gesamten Gerichtsbezirk, ganz Niedersachsen und -über verschiedene Vernetzungen- in ganz Deutschland zur Verfügung. Aufgrund unserer Kernfunktion, Informationen gebündelt, niedrigschwellig und zügig, möglichst vielen Interessierten zu vermitteln, liegt unser Fokus auf einem hohen Serviceanspruch. Doch die Krisen der letzten Jahre sind auch an uns nicht spurlos vorbeigegangen.



Bildrechte: OLG Oldenburg

Positiv aufgefallen ist der Anstieg der Nutzerzahlen vor Ort nachdem wir die coronabedingten Einschränkungen lockern konnten. Unsere Maßnahmen, die wir z.T. bereits im letzten Jahr angestoßen haben, um die Nutzung der Bibliothek ansprechender zu gestalten, zeigen ihre Wirkung: Die Nutzung übersteigt teilweise sogar ein Vor-Corona-Niveau. Wir freuen uns über die vielfältigen Nutzungsanfragen, sowie die Vielzahl wertschätzender Rückmeldungen.

In diesem Jahr haben sich die Folgen der globalen Krisen besonders auf die Papier- und Literaturbranche niedergeschlagen. Bei gleichbleibendem Etat sind die Kosten für Druckwerke über die gewohnte Preissteigerungsrate hinaus deutlich gestiegen, was zu spürbaren Einschränkungen führte und führt. Zwar sind Bibliotheken als Bildungs-/Kultureinrichtungen immer ein Verlustgeschäft für die jeweiligen Träger, in einer zivilisierten Gesellschaft jedoch unverzichtbar. Ebenso wenig kann eine Rechtsprechung, die sich selbst hinterfragend arbeitet und sich konstant weiterentwickelt, auf ein breites Angebot literarischer Quellen verzichten. Dieses finanziell angespannte Jahr konnten wir durch kleinere Maßnahmen überbrücken und sind zuversichtlich, dass uns mittel- und langfristig größere Einschnitte erspart bleiben.

In diesem Zuge fiel dieses Jahr einmal mehr auf, wie wichtig die Vernetzung der Bibliotheken untereinander ist, um bspw. gewisse Lücken im Bestand auszugleichen. Daher

haben die Mitarbeitenden der Justizbibliotheken in Niedersachsen beschlossen, künftig einen intensiveren Austausch zu fördern. Dazu fand am 29.06.2022 die erste Tagung aller Interessierten aus den niedersächsischen Justizbibliotheken in den Räumlichkeiten des Justizministeriums in Hannover statt. Für die Arbeitsabläufe in Justizbibliotheken gibt es keine einheitlichen Vorgaben, zudem kommen die Mitarbeiter meist entweder aus dem Justiz- oder dem Bibliotheksbereich, sodass Erfahrungen aus einem der beiden Bereiche fehlen können. Durch den Austausch können Arbeitsabläufe optimiert werden, frische Ideen und Blickwinkel die Entwicklung aller Bibliotheken voranbringen und neue Kolleginnen und Kollegen finden schneller Anschluss zu Ansprechpartnern in ganz Niedersachsen. Das Treffen wurde als voller Erfolg gewertet und soll künftig jährlich stattfinden.

Als wissenschaftliche Spezialbibliothek, fällt uns ein gewisser Archivcharakter zu. Die Bereitstellung der aktuellsten Texte reicht für wissenschaftliches Arbeiten natürlich auch in der Justiz nicht immer aus. Daher entwickelt sich, beim stetigen Zukauf neuer Auflagen und der Bewahrung älterer, mit der Zeit ein gewisses Raumproblem. Entsprechend mussten wir dieses Jahr beginnen Bereiche umzustellen und uns von manchen Werken trennen. Dieser Vorgang ist, neben dem üblichen Arbeitsalltag, sehr aufwändig und bisher noch nicht abgeschlossen. Wir gehen davon aus im ersten Halbjahr 2023 zu einem Ende zu kommen, sodass eine intuitivere Recherche und Lokalisierung für die Nutzer wieder möglich wird.

Wir schauen also zurück auf ein etwas durchwachsenes Jahr, aber auch auf eines mit vielen positiven und zuversichtlich stimmenden Entwicklungen. Im kommenden Jahr freuen wir uns auf ein kleines Jubiläum, denn dann besteht die Bibliothek des OLG Oldenburg in den jetzigen Räumlichkeiten seit nunmehr 40 Jahren.

5. Veranstaltungen

5.1. Vortrags- und Informationsveranstaltung 30. November 2022 – „Tag des Betreuungsrechts“

Das Oberlandesgericht Oldenburg hat am 30. November 2022 einen Informationsnachmittag zu den Themen Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und rechtliche Betreuung veranstaltet. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger waren herzlich eingeladen. Der Eintritt war frei.

Richterin am Amtsgericht Oldenburg Barbara Pontenagel und Eric Thormählen von der Betreuungsstelle der Stadt Oldenburg stellten in kurzen Vorträgen die rechtliche Situation dar. Im Anschluss bestand die Gelegenheit, sich in Einzelgesprächen mit Vertretern der örtlichen Betreuungsvereine über weitere Fragen zu informieren. Außerdem waren Formulare und Informationsmaterial zur Thematik erhältlich.

Zur rechtlichen Betreuung:

Wenn jemand wegen einer psychischen Krankheit oder einer Behinderung seine Rechtsangelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln kann, kann die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung notwendig sein. Dies kann auch bei Einschränkungen im Alter oder akuten Erkrankungen wie einem Schlaganfall oder einem Herzinfarkt der Fall sein. Als Betreuer kommen unter anderem Angehörige, ein Mitglied eines Betreuungsvereins, ein Mitglied einer Betreuungsstelle oder ein Berufsbetreuer in Betracht. Das zuständige Amtsgericht wählt den Betreuer aus.



Um die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung zu vermeiden, entscheiden sich viele, bereits frühzeitig eine Vorsorgevollmacht und/oder eine Patientenverfügung aufzusetzen, in der viele Fragen bereits geklärt sind.

In der Veranstaltung wurden die verschiedenen Möglichkeiten aufgezeigt und erörtert.

5.2. Ausblick – Veranstaltungen 2023

Aufgrund der großen Nachfrage soll die Veranstaltung zum Betreuungsrecht am Anfang des Jahres 2023 wiederholt werden.

Außerdem ist im weiteren Verlauf des Jahres ein Vortrag von Dr. Sibylle Kessal-Wulf, Richterin des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe, geplant. Sie spricht zu dem Thema: „Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Thema Sterbehilfe – Die Arbeitsweise des Bundesverfassungsgerichts“. Ein Termin steht noch nicht fest.

Weitere Informationen zu diesen und anderen – kostenlosen – Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage des Oberlandesgerichts (www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de).

5.3. Konferenz der Gerichtsleiterinnen und Gerichtsleiter des Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg in Osnabrück

Die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Direktorinnen und Direktoren der Gerichte des Oberlandesgerichtsbezirks Oldenburg kamen erstmals seit Ausbruch der Coronapandemie wieder zur Gerichtsleiterkonferenz zusammen.



Frau Oberbürgermeisterin Katharina Pötter (oben mittig) empfängt die Gerichtsleiter/innen im Friedenssaal neben Herrn Staatssekretär Dr. Frank-Thomas Hett (links) und Herrn Vizepräsident des Oberlandesgerichts Oldenburg Dr. Hans Oehlers (rechts)

Am Dienstag, den 21.06.2022 lud die Präsidentin des Oberlandesgerichts Oldenburg, Frau Anke van Hove, zur Konferenz der Gerichtspräsidentinnen und -Präsidenten ihres Oberlandesgerichtsbezirks nach Osnabrück ein. Neben der Präsidentin des Landgerichts Aurich, Frau Frauke Seewald, nahmen die Präsidenten der Landgerichte Oldenburg und Osnabrück, Herr Dr. Thomas Rieckhoff und Herr Dr. Thomas Veen, die Präsidentin des Amtsgerichts Osnabrück, Frau Dr. Christiane Hölscher, sowie die Vizepräsidenten der Präsidialgerichte teil. Neben Themen wie der Personalsituation in den verschiedenen Dienstzweigen tauschten sich die Gerichtsleiterinnen und Gerichtsleiter auch über den Haushalt und die vorangehende Digitalisierung der Gerichte aus.

Am Mittwoch, den 22.06.2022, kamen sodann neben den Hausspitzen der Präsidialgerichte auch die Direktorinnen und Direktoren der weiteren 22 Amtsgerichte des Oberlandesgerichtsbezirks zusammen.

Nach einem regen Austausch über aktuelle Themen in den Bezirken folgte ein lebendiger und zur Selbstreflexion einladender Vortrag von Prof. Dr. Dr. Morell, Universität Frankfurt, zum Thema *„Sind Richter bessere Entscheider als Laien“*. Nach einem gemeinsamen Mittagessen wurden unter dem Thema *„Zukunftswerkstatt Amtsgerichte“* weitere aktuelle Fragestellungen etwa im Zusammenhang mit der Ausbildung in den verschiedenen Dienstzweigen bei den Amtsgerichten, dem lebensphasenorientierten Personalmanagement und dem Wandel des Grundbuchs *„vom dicken Schinken“* hin zum Datensatz erörtert. Im kommenden Jahr wird die Tagung im Bezirk des Landgerichts Aurich ausgerichtet.

5.4. Zukunftstag beim Oberlandesgericht am 28. April 2022

Traditionsgemäß hat sich das Oberlandesgericht Oldenburg auch in diesem Jahr an der landesweiten Berufsinformationsveranstaltung „Zukunftstag“ beteiligt. Nachdem in den letzten Jahren der „Zukunftstag“ pandemiebedingt ausfallen bzw. - 2021 - digital durchgeführt werden musste, konnte die Veranstaltung dieses Jahr endlich wieder in Präsenz stattfinden.

20 Kinder haben die Gelegenheit erhalten, einen Blick hinter die Kulissen der Justiz beim Oberlandesgericht in Oldenburg zu werfen.



Bildrechte: OLG Oldenburg

Nach der Begrüßung und einer kurzen Einführung in die Berufe der Justiz durch den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts, Dr. Hans Oehlers, stand zunächst der Besuch der Asservatenkammer bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg auf der Tagesordnung. Hier zeigten und erklärten die Wachtmeister die von der Polizei sichergestellten, dort gelagerten gefährlichen Waffen und andere Gegenstände. Mit Spannung wurde auch in

diesem Jahr die anschließende Besichtigung der Vorführzellen des Landgerichts Oldenburg, sowie eine Vorführung der Fesselungstechniken durch zwei Wachtmeister erwartet.

Abschließender Höhepunkt war der Besuch einer echten Gerichtsverhandlung des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg. Die im Laufe der Verhandlung aufgetretenen Fragen konnten bereits im Anschluss an die Verhandlung von dem Senat persönlich beantwortet werden.

5.5. Oberlandesgericht Oldenburg wirbt auf der *vocatium* Oldenburg um junge Talente für die Justiz

Im Rahmen der *vocatium* Oldenburg hat das Oberlandesgericht Oldenburg am 24. und 25. Mai interessierten Schülerinnen und Schülern Einblicke in die Berufe der Justiz ermöglicht.

Die Messe *vocatium* Oldenburg ist eine Fachmesse für Ausbildung und Studium. Bereits vor dem Beginn der Messe werden für die Schülerinnen und Schüler interessengerechte Einzeltermine organisiert. Das Ziel der *vocatium* ist es, für die jungen Menschen eine möglichst hohe Qualität der Beratungsgespräche zu erreichen.

In insgesamt 73 vorab gebuchten persönlichen Gesprächsterminen informierten engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Oberlandesgerichtes über die Ausbildung zur Justizfachwirtin/zum Justizfachwirt sowie über den dualen Studiengang zur Diplomrechtspflegerin/zum Diplomrechtspfleger sowie über die Ausbildung zur Fachinformatikerin oder zum Fachinformatiker Anwendungsentwicklung.

5.6. Oberlandesgericht Oldenburg ebenfalls auf der Messe „job4u“ in Oldenburg vertreten

Auf der Messe „job4u“ in den Weser-Ems-Hallen in Oldenburg hat das Oberlandesgericht Oldenburg am 9. und 10. September 2022 Einblicke in die Berufe der Justiz ermöglicht.



Bildrechte: OLG Oldenburg

Die „job4u“ in Oldenburg ist eine Jugendmesse für Berufsorientierung und war auch in diesem Jahr ein voller Erfolg. Aus erster Hand informierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Oberlandesgerichtes sowie Anwärtnerinnen und Anwärter insbesondere über die Ausbildung zur Justizfachwirtin/zum Justizfachwirt sowie über den dualen Studiengang zur Diplomrechtspflegerin/zum Diplomrechtspfleger.

Die Messe wurde von Schulklassen sowie Interessierten und Eltern gut besucht. Am Freitag hat zudem ein Interview mit dem Radiosender „Bremen NEXT“ stattgefunden.

Weitere Informationen zu den Karrierechancen in der Justiz finden sich auch unter www.stark-fuer-gerechtigkeit.de und / oder auf der Homepage des Oberlandesgerichtes Oldenburg unter www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de in der Rubrik „Karriere – Einstellung und Ausbildung“.

5.7. Tag der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in Ankum

Am 5. Oktober fand in Ankum der Tag der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg statt. Daran nahmen etwa 80 Beschäftigte des Gerichtsvollzieherdienstes sowie Vertreterinnen und Vertreter des Bezirkspersonalrates, der Präsidialgerichte des Bezirks und des Verbandes der Gerichtsvollzieher teil.

Nach der Begrüßung durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts Oldenburg, Frau Anke van Hove, berichtete Herr Richter am Landgericht Dr. Jan-Christoph Wehage für das Niedersächsische Justizministerium über die anstehenden Gesetzesänderungen betreffend den Gerichtsvollzieherdienst (Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, Gerichtsvollzieherordnung und Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher, Workflow im Elektronischen Rechtsverkehr bei elektronischem Eingang und elektronischer Zustellung, Elektronische Akte für Gerichtsvollzieher). Im Anschluss an einen darauffolgenden Beitrag des Vorsitzenden des Gerichtsvollzieherverbandes für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg, Herrn Obergerichtsvollzieher Mario Kasselmann, zu der Zukunft des Berufsbildes gab Herr Leitender Regierungsdirektor Alfred Müller einen Überblick über die Entwicklungen im Gerichtsvollzieherdienst einschließlich der aktuellen Personal- und Stellensituation.

Zusätzlich wurden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zwei informative Fachvorträge zu den Themen „ERV – Neue gesetzliche Regelungen zum Zustellungsrecht – Zustellung im Parteibetrieb“, referiert durch Herrn Richter am Amtsgericht Carsten Knepper und „Deeskalation durch Persönlichkeit“ von Herrn Günther Schroven angeboten.

5.8. Oberlandesgericht Oldenburg – Besuch von Richterinnen und Richtern des Bezirksgerichts Danzig

Partnerschaft seit 2011 – diesjähriges Thema: „Mediation“

Zum wiederholten Mal konnte die Präsidentin des Oberlandesgerichts Oldenburg, Anke van Hove, eine Delegation polnischer Richterinnen und Richter vom Bezirksgericht Danzig und vom Berufungsgericht Danzig am Oberlandesgericht Oldenburg begrüßen. In diesem Jahr waren vier polnische Kollegen vom 29.11.2022 bis zum 01.12.2022 zu Gast in Oldenburg. Die Kooperation der beiden Gerichte besteht bereits seit dem Jahr 2011.

In diesem Jahr fand eine Tagung mit dem Thema „Mediation in Zivilverfahren“ statt – ein Thema, das nicht nur in Deutschland, sondern auch in Polen in der aktuellen rechtspolitischen Diskussion steht. Der Direktor des Amtsgerichts Westerstede, Jörg Sprenger, und Daniel Mönnich, Vorsitzender Richter am Landgericht in Oldenburg, referieren über die Möglichkeiten und Erfahrungen der Mediation. An den niedersächsischen Gerichten wird Mediation seit vielen Jahren eingesetzt, um Parteien zu ermöglichen, unter Moderation eines ausgebildeten Güterrichters, eigenverantwortlich eine einvernehmliche Lösung ihres Konflikts zu finden.

Vorgesehen war auch ein Besuch der Gedenkstätte Esterwegen, wo sich während der NS-Diktatur ein Konzentrations- und Strafgefangenenlager befand, in dem auch polnische Gefangene zu Tode kamen.

Der deutsch-polnische Austausch wurde mit Mitteln der niedersächsischen Staatskanzlei ermöglicht.



Bildrechte: OLG Oldenburg

5.9. „Zeichen der Solidarität für die ukrainische Justiz“

Das Jahr 2022 war gekennzeichnet durch den Überfall Russlands auf die Ukraine. In diesen schwierigen Zeiten waren unsere Gedanken stets bei den Menschen in der Ukraine. Seit 2016 pflegt das Oberlandesgericht im Rahmen des IRZ-Projekts „Rechtsstaatsförderung Ukraine“ einen regen Austausch mit dem Berufungsgericht Kiew. Die Präsidentin des Oberlandesgerichts, Anke van Hove, richtete sich zu Beginn des Kriegs mit einem Brief an die Kiewer Kollegen und versicherte sie der Solidarität des Oberlandesgerichts im Namen von Rechtsstaatlichkeit und Freiheit.

Van Hove nahm darüber hinaus an der 7. Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte der Europäischen Union in Innsbruck teil, bei der auch ukrainische Kollegen zu Gast waren. Am Abschlusstag der Konferenz wurde eine Resolution gegen den Angriffskrieg auf die Ukraine beschlossen, die die völkerrechtswidrige Aggression der russischen Föderation gegen die Ukraine und das fortdauernde Kriegsunrecht verurteilt. Alle Beteiligten werden darin aufgefordert, die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts einzuhalten und die internationalen Menschenrechtsnormen zu achten. Sie weist zudem auf die notwendige Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit in der Ukraine durch die europäische Staatengemeinschaft hin.



Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Oldenburg, Anke van Hove, war beteiligt und sieht in der Resolution ein Zeichen der Solidarität. Der Abdruck des nachfolgenden Interviews erfolgt mit freundlicher Genehmigung der Nordwest-Zeitung:

„Frage: Frau van Hove, Sie haben gerade an einer internationalen Richter-Konferenz teilgenommen, bei der auch ukrainische Kollegen zu Gast waren. Wie ist es aktuell um die ukrainische Justiz bestellt?“

Anke van Hove: Die Situation ist nach wie vor sehr schwierig. Mein Kollege, der Präsident des

Berufungsgerichts in Kiew, Jaroslav Holovachov, hat berichtet, dass nach dem großangelegten Überfall auf die Ukraine und die Ausrufung des ukraineweiten Kriegszustandes 99 Berufs- und örtliche Gerichte ihre Tätigkeit einstellen mussten. Beschädigt oder ganz zerstört wurden 67 Gerichtsgebäude in verschiedenen Regionen der Ukraine. Einige Richter und Gerichtsbedienstete sind während der Kampfhandlungen oder bei der Evakuierung ums Leben gekommen. In den besetzten Gebieten neu eingesetzte Gerichte verurteilen die ukrainischen Richter, die mit den Besatzern nicht kooperieren wollen, zu Freiheitsstrafen. Am Rande der Konferenz wurde auch von Hinweisen berichtet, dass eine Richterin gefoltert worden sei. Aber trotz der schweren Bedingungen haben die Gerichte ihre Tätigkeit fortgesetzt und üben die Rechtsprechung weiter aus.

Der tägliche Betrieb ist nicht einfach: Die im Gericht tätigen Kollegen haben berichtet, dass immer wieder Sitzungen wegen Alarmierungen unterbrochen werden müssen. Dann begeben sich die Verfahrensbeteiligten in Schutzräume. Danach wird weiterverhandelt. Auch herrscht Personalnot: einige Richterinnen und Richter sind geflohen, einige haben sich den Streitkräften angeschlossen. Viele stehen auch freiwilligen Hilfsinitiativen zur Seite, die dem ukrainischen Militär, Krankenhäusern sowie der Zivilbevölkerung helfen.

Frage: Was kann konkret die deutsche Justiz tun, um die Kollegen zu unterstützen?

van Hove: Unsere Möglichkeiten als Justiz sind sicher nur begrenzt. Wichtig sind in dieser Phase des Krieges ganz konkrete, praktische Dinge: politische und militärische Unterstützung, finanzielle Hilfe, die Verhängung harter Sanktionen gegen Russland. Dazu kann ein Richter nicht mehr beitragen als jeder andere Bürger des Landes. Allerdings war ich sehr beeindruckt von der Haltung der ukrainischen Kollegen, die fest daran glauben, dass, solange die Rechtsprechung funktioniert, auch der Staat funktioniert.

Frage: Wie sieht es mit Ermittlungen etwa zu Kriegsverbrechen aus, wie kann die deutsche, die europäische Justiz unterstützen?

van Hove: Bei dem Bezirksgericht Kiew werden schon jetzt erste Verfahren gegen einzelne Personen geführt, die sich in Untersuchungshaft befinden. Das hat mich schon überrascht und zeigt, dass die Justiz in der Tat funktioniert. Es geht wohl um Personen, die aktiv mit den Besatzungstruppen zusammengearbeitet haben. Beweise – auch für die Kriegsverbrechen z.B. in Buschta – werden derzeit auch von den ukrainischen Staatsanwaltschaften gesichert.

Nach dem Weltrechtsprinzip können Kriegsverbrecher auch in Deutschland angeklagt werden. Das Bundeskriminalamt geht im Auftrag des Generalbundesanwaltes nach Presseberichten mehreren hundert Hinweisen auf russische Kriegsverbrechen in der Ukraine nach. Ermittelt werde zu Tätern, aber auch zu den militärisch und politisch Verantwortlichen.

Hinzu kommen auch europäische Initiativen. Die zusammengetragenen Beweise sollen dann zu Prozessen führen – in der Ukraine oder anderen europäischen Staaten.

Frage: In der Rechtsprechung sind Richter auf klare Beweise oder starke Indizien angewiesen. Die Überprüfung von Aussagen aus dem Kriegsgebiet sind schwierig. Was veranlasst Sie dennoch zu einer so klaren Stellungnahme?

van Hove: Ich bin da eher optimistisch. Schließlich findet dieser Krieg unter den Augen der Weltöffentlichkeit statt und es gibt zahlreiche Beweismittel, die auch direkt vor Ort gesichert werden. Auf Zeugenaussagen allein, deren Würdigung wie in allen Gerichtsverfahren schwierig sein mag, wird man nicht angewiesen sein.

Frage: Ist die von Ihnen mit verabschiedete Resolution denn mehr als ein Zeichen der Ohnmacht?

van Hove: Auf der Konferenz habe ich den Eindruck gewonnen, dass es für die ukrainischen Kollegen sehr wichtig war, in Europa wahrgenommen und verstanden zu werden. Es war den Kollegen auch ein Bedürfnis, sich für die schnelle und vielfältige Hilfe und Unterstützung, die Europa seit Beginn der russischen Invasion geleistet hat, zu danken. Die Resolution sehe ich nicht als Zeichen der Ohnmacht, sondern als Zeichen der Solidarität für die ukrainische Justiz und als Ausdruck einer gemeinsam getragenen Rechtsstaatlichkeit in Europa.“

5.10. Oberlandesgericht Oldenburg: Online-Konferenz mit der Ukraine

Fortsetzung des Rechtsstaats-Dialogs in Kriegszeiten online

Seit 2016 pflegt das Oberlandesgericht Oldenburg im Rahmen des Projekts „Rechtsstaatsförderung Ukraine“ einen regen Austausch mit dem Berufungsgericht Kiew. Das Projekt wird von der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) begleitet. Die IRZ unterstützt im Auftrag der Bundesregierung Partnerstaaten bei der Reformierung ihrer Rechts- und Justizsysteme. Über die Jahre der Zusammenarbeit konnte das Oberlandesgerichts bereits zahlreiche ukrainische Richterinnen und Richter in Oldenburg begrüßen und auch mehrere Kolleginnen und Kollegen des hiesigen Oberlandesgerichts haben bereits die Gelegenheit genutzt, sich vor Ort ein Bild von der ukrainischen Justiz zu machen.

In den letzten beiden Jahren konnten – bedingt durch die Corona-Pandemie – lediglich Videokonferenzen stattfinden. Angesichts des Ukraine-Krieges ist es auch in diesem Jahr ein persönliches Treffen nicht möglich. Gleichwohl war beiden Seiten daran gelegen, den fruchtbaren Austausch aufrechtzuerhalten. Zu diesem Zweck fand im Dezember 2022 erneut eine Videokonferenz statt.

Richterinnen und Richter des Berufungsgerichts Kiew und Kolleginnen und Kollegen des Oberlandesgerichts tauschten sich zu der bedrückenden Thematik der Arbeit der ukrainischen Justiz unter den Bedingungen des Krieges aus. Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Anke van Hove betonte gegenüber den ukrainischen Partnern, ihre Erleichterung, die ukrainischen Kolleginnen und Kollegen zumindest virtuell wohlbehalten wiederzusehen und versicherte sie der Solidarität des Oberlandesgerichts in dieser schweren Zeit.

Bevor die Fachtagung ihren Abschluss finden konnte, musste diese aufgrund technischer Probleme auf ukrainischer Seite abgebrochen werden. Der zweite Teil der digitalen Konferenz soll zeitnah nachgeholt werden. Darüber hinaus waren sich alle Teilnehmenden der virtuellen Konferenz einig, dass man die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Gerichten aufrechterhalten will. Sobald es möglich ist, soll es wieder persönliche Treffen zur Vertiefung des fachlichen und persönlichen Austauschs geben.

5.11. Oberlandesgericht Oldenburg – fachlicher Austausch mit Professorinnen und Professoren der Universität Osnabrück

Seit vielen Jahren steht das Oberlandesgericht Oldenburg in einem regelmäßigen Austausch mit dem juristischen Fachbereich der Universität Osnabrück. Nachdem in den letzten beiden Jahren aufgrund der Corona-Pandemie keine Treffen stattfanden, konnte diese Tradition jetzt endlich fortgesetzt werden.



Bildrechte: OLG Oldenburg

Der Vizepräsident des Oberlandesgerichts, Dr. Hans Oehlers, begrüßte gemeinsam mit zahlreichen Richterkolleginnen und -kollegen zwölf Professorinnen und Professoren der juristischen Fakultät der Universität Osnabrück. Inhaltlich lag der Schwerpunkt auf der Auseinandersetzung mit der Frage, wie Rechtsordnungen wirtschaftliches Handeln, Eigentum und Wohlstand prägen und bedingen. Hierzu referierten Prof. Dr. Mary-Rose McGuire und Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke. Im Anschluss fand eine lebhafte Diskussion zwischen Wissenschaft und Praxis statt.



Bildrechte: OLG Oldenburg

Das nächste Treffen soll im kommenden Jahr in Osnabrück stattfinden.

5.12. Berufsanfängerworkshop für Justizfachwirte

Am 19. Oktober 2022 fand in Rastede für 35 junge Justizfachwirte aus dem gesamten OLG-Bezirk ein ganztägiger Berufsanfängerworkshop statt.

Hierbei stand vor allem ein Austausch der jungen Beamten über ihren Berufsstart im Mittelpunkt der Veranstaltung. Ihnen im Rahmen der Veranstaltung mögliche berufliche Perspektiven und Weiterentwicklungsmöglichkeiten (z.B. Fortbildung zur Gerichtsvollzieherin/ zum Gerichtsvollzieher, Lehrkraft in der Justizfachwirtausbildung) aufgezeigt.

Impressum

Herausgeber:

Oberlandesgericht Oldenburg

- Die Präsidentin -

Richard-Wagner-Platz 1

26135 Oldenburg

Kontakt:

Bettina von Teichman und Logischen, Pressesprecherin

Tel: 0441 220-1340

Fax: 0441 220-1155

Mail: Bettina.vonTeichmanundLogischen@justiz.niedersachsen.de